

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 29. MÄRZ 1976

Nr. 13

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Landeswahlleiter für Hessen	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	586	Nachfolge für die Abgeordnete Erna-Maria Geier	596
Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen	586	Personalnachrichten	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1976 bis 12. 3. 1976	587	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	596
Der Hessische Minister des Innern		Regierungspräsidenten	
Dienstliche Telefongespräche	587	DARMSTADT	
Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. 12. 1974; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. 11. 1975	588	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim/Ortsteil Beerfurth, Odenwaldkreis	596
Dreiunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages vom 12. 6. 1974 — Siebenunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages vom 17. 3. 1975	589	Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim	597
Anrechnung von Zeiten auf die Zeit einer Berufsausübung oder auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit, die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a und 1b zum BAT gefordert wird	589	Vorhaben der Firma Böhm, Heist & Schweitzer, Steinbruchbetrieb GmbH, Brombachtal	597
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: I. Beitragserstattung bei privaten Krankenversicherungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 USG), II. Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze des Durchführungshinweises 13c	589	Ungültigkeitserklärung eines Dienst-siegels	598
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Griechischer „Laissez-Passer“ in Buchform	589	Auflösung der Kranzspendenkasse der Schornsteinfegerinnung für die Handwerkskammerbezirke Wiesbaden und Frankfurt (Main) in Frankfurt (Main) und Gründung der Sterbekasse der Schornsteinfeger in den Handwerkskammerbezirken Wiesbaden und Frankfurt (Main) mit dem Sitz in Frankfurt (Main)	598
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Reise- und Diplomatenpaß der Republik Kap Verde	590	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Waldsolms-Weipfelden, Krs. Wetzlar	598
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Limburg-Weilburg	590	KASSEL	
Verfahrensprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 der hessischen Gemeindeordnung bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungs-		Vorhaben des Staatsbauamtes Arolsen für das Hessische Staatsbad in Bad Wildungen	598
anlagen im Finanzwesen; hier: Zulassung von Ausnahmen	590	Buchbesprechungen	598
Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	590	Öffentlicher Anzeiger	
Der Hessische Minister der Finanzen		Übertragung von weiteren Sozialhil-feaufgaben auf die Stadt Lorsch	614
Gemeinsamer Erlaß betr. Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds für das Haushaltsjahr 1976	590	Widmung einer Neubaustrecke zur Teilstrecke der Kreisstraße 630 in der Gemarkung Geisenheim	615
Der Hessische Kultusminister		Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinde Biblis zur Durchführung von Sozialhilfeaufgaben (Teildelegation)	615
Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Darmstadt; hier: Neufassung des § 5	591	Stellenausschreibung (MdI)	616
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
Gemeinsamer Runderlaß betr. Luftbildplanwerk von Hessen	591		
Verkehrsuntersuchung Rhein-Main ..	592		
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 200 in der Ortslage des Stadtteiles Klein-Auheim der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis	592		
Der Hessische Sozialminister			
Gewerbeaufsicht — Immissionsschutz; hier: Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung zur Aus-wurfbegrenzung von Holzstaub)	592		
Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zur Delegiertenver-sammlung der Landesärztekammer Hessen 1976 — 6. Wahlperiode 1975 bis 1980 —	593		
Altenerholung; hier: Landeszuwen-dung zur Durchführung der Altener-holung im Haushaltsjahr 1976	594		
Monatlicher Bericht über die an-zeigepflichtigen übertragbaren Krank-heiten in Hessen	595		
Der Hessische Minister für Land-wirtschaft und Umwelt			
Flurbereinigung Oberaula-Olberode, Schwalm-Eder-Kreis	595		
Prüfung für den tierärztlichen Staats-dienst	596		
Hessische Hygieneverordnung vom 14. 7. 1956; hier: Abgabe von Lebens-mitteln aus Verkaufswagen	596		
Auflösung der Abwicklungsstelle Frankfurt (Main)	596		

Seite 585

Die 3. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüg-lich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

432

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern:

Schöppler, Karl, Präsident der Handwerkskammer Wiesbaden, Wiesbaden;

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Cremer, Prof. Dr. med. Senator h. c. Hans-Joachim, Chefarzt a. D., Friedewald;

Franke, Rolf, Mineralölkaufmann, Medenbach;

Graf Rothkirch und Trach, Edwin, General der Kavallerie a. D., Rettershof über Königstein;

Verdienstkreuz am Bande:

Baumann, Georg, Bürgermeister a. D., Groß-Rohrheim;

Becker, Lothar, Feinmechaniker, Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt (Main);

Bepier, Otto, Bürgermeister, Heuchelheim;

Bernbeck, Hermann, Werkzeugmacher, Betriebsratsvorsitzender, Frankfurt (Main);

Braun, Carl, Malermeister, Obermeister, Homberg;

Eilers, Hans, Direktor a. D., Langen;

Engler, Walter, Kaufmann, Betriebsratsvorsitzender, Hanau;

Frank, Günther, Maschinenschlosser, Betriebsratsvorsitzender, Offenbach (Main);

Häufner, Dr. Wolfgang, Oberstudienrat, Dillenburg;

Heckmann, Herbert, Schlosser, Betriebsratsvorsitzender, Kelsterbach;

Hetzer, Jakob, Bürgermeister, Klein-Welzheim;

Hetzer, Leopold, Verwaltungsangestellter, Geisenheim-Marienthal;

Hintenlang, Adam, Bürgermeister a. D., Abtsteinach;

Hölsing, Theodor, Bürgermeister a. D., Fürth;

Hofmann, Johann, Bürgermeister a. D., Waldbrunn/Ortsteil Hausen;

Junkert, Bernhard, Elektriker, Betriebsratsvorsitzender, Langen;

Kapp, Dr. Max, Dichter und Schriftsteller, Bad Vilbel;

Klierim, Käthe, Textilarbeiterin, Rotenburg-Braach;

Knodt, Erich, Pfarrer, Weinbach/Ortsteil Blessebach;

Freiherr Langwerth von Simmern, Heinrich, Landwirt, Weingutsbesitzer, Eltville (Rhein);

Maass, Edith, Maschinenarbeiterin, Betriebsratsvorsitzende, Frankfurt (Main);

Nöll, Otto, Gewerkschaftssekretär, Frankfurt (Main)-Griesheim;

Rautenkranz, Fritz, Angestellter, Gesamtbetriebsratsvorsitzender, Frankfurt (Main);

Rother, Herbert, Erster Bevollmächtigter der IG Metall, Herborn;

Schaab, Hans, Bürgermeister a. D., Heppenheim/Ortsteil Ober-Laudenbach;

Schmitt, Johann, Schlosser, Betriebsratsvorsitzender, Ginsheim-Gustavsburg;

Schwerzel, Eduard, Schuhmacher a. D., Flörsheim (Main);

Vock, Georg, Bürgermeister a. D., Wald-Michelbach/Ortsteil Affolterbach;

Wetzel, Adam, Bürgermeister a. D., Grasellenbach/Ortsteil Wahlen;

Wilhelm, Heinrich, Bürgermeister a. D., Bürstadt/Ortsteil Bobstadt;

Zipf, Walter, Dekanatsstellenleiter a. D., Darmstadt;

Verdienstmedaille:

Arnold, Anton, Kassenverwalter a. D., Heppenheim (Bergstraße)/Ortsteil Scheuerberg;

Bechtold, Otto Georg, Kassenverwalter a. D., Bürstadt/Ortsteil Riedrode;

Diehl, Thekla, Hausfrau, Waldems;

Ebbecke, Charlotte, Oberschwester, Weilburg;

Fischer, Else, Vorarbeiterin, Fernwald;

Fluck, Otto, Lehrer a. D., Selters (Taunus)/Ortsteil Haintchen;

Harres, Wilhelm, Kassenverwalter a. D., Lautertal, Ortsteil Schannenbach;

Heiligenthal, Johann, Kassenverwalter a. D., Wald-Michelbach/Ortsteil Aschbach;

Hofmann, Wilhelm, Kassenverwalter, a. D., Rimbach/Ortsteil Lauten-Weschnitz;

Knapp, Georg, Kassenverwalter a. D., Lindenfels/Ortsteil Kolmbach;

Kranz, Simon, Dreher, Oestrich-Winkel;

Lange, Elisabeth, Angestellte, Baunatal-Großenritte;

Lassek, Karl, Vorarbeiter, Betriebsratsvorsitzender, Karben;

Maurer, Frieda, Hausfrau, Waldems;

Meister, Georg, Kassenverwalter a. D., Lindenfels/Ortsteil Glattbach;

Sauerbeck, Margarete, Hausfrau, Bad Wildungen;

Schad, Fritz, Maurer, Betriebsratsmitglied, Friedberg;

Schmitt, Sebastian, Kassenverwalter, Abtsteinach/Ortsteil Mackenheim;

Schreier, Otto, Kassenverwalter a. D., Fürth/Ortsteil Linnenbach;

Unger, Johanna, Kassenverwalterin a. D., Fürth/Ortsteil Weschnitz;

Walter, Adam, Kassenverwalter a. D., Neckarsteinach/Ortsteil Darsberg.

Wiesbaden, 9. 3. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14a 02/01

StAnz. 13/1976 S. 586

433

Verleihung von Grubenwehr-Ehrenzeichen

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Hack, Eberhard, Neuhoß

Henke, Gerhard, Philippsthal

Leitsch, Willi, Neuhoß

Pfaff, Georg, Heringen

Scheuer, Kurt, Gombeth

Schönewolf, Gerhard, Friedewald

Siebert, Fritz, Heringen

Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Haase, Georg, Borken-Nassenerfurth

Klapproth, Gerhard, Heringen

Pfaff, Siegfried, Hohenroda

Schäfer, Johannes, Borken-Trockenerfurth

Weidemeier, Günter, Borken

Westermann, Heinrich, Herfa

Wolf, Norbert, Heringen

Ziegerath, Heinrich, Großalmerode, Ortsteil Eptenrode

Wiesbaden, 15. 3. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14a 04/01

StAnz. 13/1976 S. 586

434

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1976 bis 12. 3. 1976

Preis DM

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 55 Neue Folge Heft 9

Landwirtschaftszählung 1971/72

Heft 9 Forsterhebung

5,—

Nr. 73 Neue Folge

Die Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1971

11,—

B VI 5 — j/75

Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1975

2,—

C III 2 — m 1/76

Schlachtungen im Januar 1976

1,—

C III 5/S — j/75

Tierseuchen in den hessischen Gemeinden 1975

3,—

C IV 3 — m 1/76

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen

1,50

E I 1 — E I 2 — m 1/76

Die Industrie in Hessen im Januar 1976 (Vorläufige Ergebnisse)

2,—

E II 1 — vj 4/75

Das Handwerk in Hessen im 4. Vierteljahr 1975 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)

1,—

F I 1 — F I 3 — m 12/75

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember und im Jahre 1975

1,50

F II 10 — vj/4 u. j/75

Auftragsvergaben im Tiefbau in Hessen im 4. Vierteljahr 1975 und im Jahr 1975

1,—

G III 1 — m 12/75

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1975 (Vorläufige Zahlen)

1,50

G III 3 — m 12/75

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Dezember 1975 (Vorläufige Zahlen)

1,50

H I 1 — m /875

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1975

1,50

L II 2 — vj 3/75

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1975 — Vierteljahresstatistik —

3,50

M I 1 — m 12/75

Erzeugerpreise in Hessen im Dezember 1975

2,—

Wiesbaden, 12. 3. 1976

Hessisches
Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/76

StAnz. 13/1976 S. 587

Der Hessische Minister des Innern

435

Dienstliche Telefongespräche

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß bei dienstlichen Telefongesprächen das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist (Nr. 3.2.1 der Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen (FeV) vom 30. Juni 1975 (StAnz. S. 1283).

Diesem Gebot kommt um so größere Bedeutung zu, je höher die von der Entfernung abhängigen Kosten sind.

Unnötige Kosten lassen sich nicht nur während des Telefongesprächs, sondern vielfach schon vermeiden, bevor sich der jeweilige Gesprächspartner meldet. Falls es sich um ein Ferngespräch handelt, sollte dies der Anrufer von vornherein klar zum Ausdruck bringen. Nur dann ist die Vermittlung in der Lage, für die nötige Beschleunigung zu sorgen. Ferner sollte der Anrufer gegebenenfalls schon der eigenen Vermittlung gegenüber klar zum Ausdruck bringen, wen er zu sprechen wünscht und dabei zum Zwecke der Durchwahl die Nebenstelle angeben, soweit sie ihm bekannt ist.

Meldet sich anstelle des gewünschten Gesprächspartners ein anderer Bediensteter, so empfiehlt es sich, den Hinweis, daß es sich um ein Ferngespräch handelt, zu wiederholen. Nur wenn es ohne nennenswerte Verzögerung möglich ist, soll derjenige, der das Gespräch angenommen hat, versuchen, den gewünschten Gesprächspartner zu erreichen. Andernfalls ist es zweckmäßig, um erneuten Anruf zu bitten oder Rückruf in Aussicht zu stellen.

Wiesbaden, 9. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I A 1 — 3 v

StAnz. 13/1976 S. 587

436

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 (StAnz. S. 1149);

hier: Prämiierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Joachim Genster	1160	Änderung von Vordrucken im Bereich der Justizverwaltung; hier: Ergänzung der Vordrucke ZP 312 und 313 betreffend Pfändung von Arbeitseinkommen — Berücksichtigung der Arbeitnehmersparzulage —	30,— DM
Alfred Dinter	1216	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Verbesserung des Vordrucks 9.201 LBSt — Arbeitsheft — Einlage —	30,— DM
NN	346	Einsparung von Fernspreckgebühren; hier: Rationellere Gestaltung von Ferngesprächen	50,— DM
Gerhard Baum	1038	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung; hier: Verbesserung des Verfahrens zur Bearbeitung von Wohnungsbau- und Sparprämienanträgen 1. Änderung des Vordrucks „Prämien-Namenskarte“ (Lager Nr. 350) 2. Einführung eines einheitlichen Vordrucks „Kontrollmitteilung bei mehrfachem Wohnsitz“	50,— DM
Rainer Erbach	1107	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung — Änderung des Vordrucks ZP 325 — (Vermögensverzeichnis)	80,— DM
Rolf Steinbrenner	1141	Einsparung von Kosten im Bereich der Forstverwaltung durch Einführung eines Vordrucks „Holzzettel“ in DIN-A-5-Format	80,— DM
Rolf Steinbrenner	951	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Angleichung der Spalteneinteilung des Vordrucks „Holzkaufvertrag“ an die des Vordrucks „Holzzettel“	100,— DM
Johannes Gribat Bruno Schultheis	1036	Vereinfachung des Abbuchungsverfahrens für Postzeitungsgeld im Falle von Veränderungen; hier: Umgestaltung des Vordrucks „Änderungsanzeige“ (Lager Nr. 6.165)	100,— DM

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Wilhelm Kirchner	925/1094	Vereinfachung des Verfahrens zur Festsetzung und Regelung der Dienstwohnungvergütungen nach den HDWV vom 1. 10. 1971 (StAnz. S. 1718) im Bereich der Forstverwaltung	200,— DM
Friedrich Gröb	964	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Änderung des Vordrucks „Holzkaufvertrag“	200,— DM
G. Hoeppe	961	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: 1. Änderung der Schußgeldregelung 2. Änderung bei der Entlohnung der Haumeister	350,— DM
Rainer Loos	790	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Verbesserung des Verbuchungs- und Abrechnungsverfahrens für erlegtes Wild — Zusammenfassung der Vordrucke „Streckenmeldung“ und „Kassenanweisung“ sowie Führung des Jagdhandbuchs als Kartell —	400,— DM
Eberhard Jacobi	1114	Vereinfachung bei den Lohnsteuer- und Einkommensteuerstellen der Finanzämter; hier: Einführung einer Tabelle „Vorsorgepauschale“	500,— DM
Heinz-Dieter Rückert	1037	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung; hier: Pfändungsverfahren	1000,— DM
Walter Stephan	1106	Änderung der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VRLWF — Fassung April 1968 (StAnz. S. 753); hier: Ersatzlose Streichung des letzten Satzes der Nr. 6.6.1 — Wegfall der Kartellführung bei den Wasserwirtschaftsämtern —	1000,— DM

Wiesbaden, 12. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 v

StAnz. 13/1976 S. 587

437

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. November 1975

Bezug: Meine Rundschreiben vom 17. Januar 1975 und 28. August 1975 (StAnz. S. 176 und 1754)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 vereinbart.

Den am 1. Dezember 1975 in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag gebe ich hiermit zum Vollzug bekannt.

Zu den Änderungen bemerke ich folgendes:

- Die Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 MTV stellt eine Präzisierung der bestehenden tarifvertraglichen Regelung unter redaktioneller Anpassung an § 15 Abs. 1 MTV dar. Materielle Auswirkungen ergeben sich nicht.
- Die Ergänzung des § 10 Abs. 1 MTV bewirkt, daß den Auszubildenden bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule die Fahrkosten in soweit erstattet werden, als sie monatlich 8 v. H. der genannten Ausbildungsvergütung übersteigen.

Bei der z. Zt. maßgebenden Ausbildungsvergütung von 340,— DM ist unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Beträge von weniger als 3,— DM nicht ausgezahlt werden, eine Fahrkostenerstattung für Aufwendungen in Höhe von mehr als 30,20 DM mtl. zulässig.

II.

Abschnitt II Nr. 10 meines Vollzugsrundschreibens vom 28. August 1975 erhält die folgende Fassung:

„10. Zu § 10

Unter den entsprechenden Beamten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die Beamten im Vorbereitungsdienst zu verstehen.

Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1 haben auch die Auszubildenden, deren Berufsschulunterricht in Blockform durchgeführt wird und die deshalb zum Besuch der zuständigen Berufsschule abgeordnet und ggf. dort internalmäßig untergebracht werden.

Absatz 1 Satz 2 sieht im wesentlichen eine Erstattung von Fahrkosten vor, die aus Anlaß der Teilnahme an betrieblichem Unterricht entstehen. Fahrten zum Besuch der Berufsschule am Beschäftigungsort gehören somit nicht zu den Reisen zur Teilnahme am Unterricht im Sinne dieser Vorschrift; die hierbei entstehenden Fahrkosten sind von dem Auszubildenden selbst zu tragen.

Nach Absatz 1 Satz 3 werden den Auszubildenden die Fahrkosten erstattet, die nicht die Berufsschule am Beschäftigungsort besuchen müssen, sondern zentral in besonderen Fachklassen an auswärtigen Berufsschulen unterrichtet werden. Zu den in Absatz 3 genannten, den Zehrgeldern vergleichbaren Entschädigungen gehören die Ausbleibezulage nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2 b MTL II, die Aufwandsentschädigung nach Nr. 13 Abs. 1 Buchst. c SR 2 b MTL II sowie die Beköstigungszulage nach Nr. 10 Abs. 1 SR 2 c MTL II.“

Wiesbaden, 8. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2033 A — 62

StAnz. 13/1976 S. 588

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. November 1975 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

§ 10 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.“

2. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden die Fahrkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 8 v. H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übersteigen.“

Satz 3 gilt nicht, wenn die Fahrkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. Beträge von weniger als 3 DM werden nicht ausgezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bonn, 25. 11. 1975

gez. Unterschriften

438

a) Dreilunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 12. Juni 1974

b) Siebenunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. März 1975

Bezug: zu a) Meine Rundschreiben vom 31. Juli 1974 (St.-Anz. S. 1492) und vom 24. Februar 1975 (St.-Anz. S. 412)

zu b) Mein Rundschreiben vom 24. April 1975 (StAnz. S. 818)

I.

Aus gegebener Veranlassung ergänze ich das zu Buchst. a genannte Rundschreiben wie folgt:

1. Der Nr. 3 — Zu § 1 Nr. 3 (§ 16 a BAT) — werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Für die nach Absatz 2 zum Zwecke der Vergütungsberechnung anzusetzenden drei Arbeitsstunden sind Zeitzuschläge nach § 35 BAT zu zahlen. Auch bei der Feststellung, ob Überstunden geleistet sind, und bei deren Abgeltung sind diese Arbeitsstunden zu berücksichtigen. Daher sind sowohl bei der Berechnung der Überstunden als auch bei deren Abgeltung durch Freizeitausgleich zuzüglich des Zeitzuschlages für Überstunden die nach Absatz 2 anzusetzenden Arbeitsstunden zugrunde zu legen.“

Der Ansatz von drei Arbeitsstunden kommt nur dann in Betracht, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme des Angestellten sich nicht über drei Stunden ausgedehnt hat, unabhängig davon, ob es sich ausschließlich um Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit handelt. Bei der Feststellung, für welche Stunden die Voraussetzungen zur Zahlung von Zeitzuschlägen vorliegen, ist von der jeweiligen Zuschlagsberechtigung der auf den Arbeitsbeginn folgenden drei Stunden auszugehen.“

2. In Nr. 8 — Zu § 1 Nr. 7 (§ 35 BAT) — wird der folgende Unterabsatz als Unterabsatz 3 eingefügt:

„Der Zeitzuschlag von 35 v. H. nach Absatz 1 Buchst. c ist in den Fällen des Freizeitausgleichs auch dann zu zahlen, wenn die an einem Wochenfeiertag geleisteten und durch Freizeit ausgeglichenen Arbeitsstunden über die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen. Eine Differenzierung danach, ob die ausgeglichenen Arbeitsstunden dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich waren oder nicht, ist in Absatz 1 Buchst. c nicht vorgesehen.“

II.

Aus gegebenem Anlaß wird in Abschnitt I Unterabschn. B des zu Buchst. b genannten Rundschreibens die folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Die Feststellung, welches Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Angestellte mit der von ihm auszuübenden Tätigkeit erfüllt, ist aktenkundig zu machen. Es bestehen keine Bedenken, dem Angestellten diese Feststellung mitzuteilen. Das Recht des Arbeitgebers dem Angestellten im Rahmen der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist, eine andere Tätigkeit zu übertragen, bleibt unberührt.“

Wiesbaden, 11. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2100 A — 546

P 2100 A — 555

StAnz. 13/1976 S. 589

439

Anrechnung von Zeiten auf die Zeit einer Berufsausübung oder auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit, die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a und 1b zum BAT gefordert wird

Bezug: Meine Rundschreiben vom 28. Juli 1975 (StAnz. S. 1407) und 16. Januar 1976 (StAnz. S. 194)

Aus gegebenem Anlaß wird dem Abschnitt III meines Rundschreibens vom 28. Juli 1975 die folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Zeiten einer Tätigkeit, für die der Angestellte eine persönliche Zulage nach § 24 BAT erhalten hat, sind im Rah-

men von Tätigkeitsmerkmalen, die auf die Zurücklegung einer Zeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ggf. auch Fallgruppe abstellen, nicht zu berücksichtigen.“

Wiesbaden, 10. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2105 A — 94

StAnz. 13/1976 S. 589

440

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: I. Beitragserstattung bei privaten Krankenversicherungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 USG)

II. Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze des Durchführungshinweises 13 c

I. Beitragserstattung bei privaten Krankenversicherungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 USG)

Bei der Beitragserstattung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 USG kommt es darauf an, ob die Beiträge das Krankheitsrisiko des Wehrpflichtigen (1. Halbsatz) oder das eines Familienangehörigen (2. Halbsatz) abdecken sollen. Unerheblich ist, wer zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, d. h. Versicherungsnehmer ist. Beiträge oder Beitragsanteile, die ein Wehrpflichtiger beispielsweise als Versicherungsnehmer zur Aufrechterhaltung der Krankenversicherung seiner mitversicherten Ehefrau leisten muß, sind daher nur nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz erstattungsfähig.

1. Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen für den Wehrpflichtigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 1. Halbsatz):

a) Erstattungsfähig sind nur Ruhebeiträge.

Der Wehrpflichtige hat bei seiner Versicherungsgesellschaft einen Ruhensantrag zu stellen. Der Verband der privaten Krankenversicherungen hat in Übereinstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt seinen Mitgliedsunternehmen empfohlen, derartigen Anträgen zu entsprechen. Die Versicherungsunternehmen haben daraufhin Sondertarife für Ruhens- bzw. Anwartschaftsversicherungen eingeführt.

b) Der Ruhensbeitrag ist auch den Wehrpflichtigen zu erstatten, die vor ihrer Einberufung kein eigenes Einkommen hatten (z. B. Schüler). Hinweis 56 Abs. 4 ist insoweit nicht anzuwenden.

2. Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen für Familienangehörige (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz)

Die für die Familienangehörigen zu zahlenden Beiträge (Beitragsanteile) sind wie bisher im Rahmen der 90 v. H.-Grenze zu erstatten.

Diese Regelung gilt für Anträge auf Grund von Einberufungen nach dem 29. Februar 1976. Soweit sie gegenüber der bisherigen Auslegung des Gesetzes für den Betroffenen günstiger ist, ist sie — mit Wirkung vom 1. März 1976 an — auf bereits entschiedene Anträge nur anzuwenden, wenn der Betroffene dies besonders beantragt.

Die Hinweise 36 und 56 werden entsprechend geändert werden.

II. Erhöhung der Bedürftigkeitsgrenze des Durchführungshinweises 13 c

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Wirkung vom 1. April 1976 die Bedürftigkeitsgrenzen des Hinweises 13 c für eine allein stehende Person auf 418,— DM und für ein Ehepaar, das einen gemeinsamen Haushalt führt, auf 702,— Deutsche Mark festgesetzt.

Der Hinweis wird entsprechend geändert werden.

Ich bitte, die angeführten Bedürftigkeitsgrenzen ab 1. April 1976 anzuwenden.

Wiesbaden, 5. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 62 — 95 b — 04-01 — 4/76

StAnz. 13/1976 S. 589

441

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Griechischer „Laissez-Passer“ in Buchform

Bezug: Erlass vom 29. 10. 1975 (StAnz. S. 2079)

Nach Mitteilung der deutschen Botschafter in Athen wird der „Laissez-Passer“ außer zu den im Bezugserlaß erwähnten Zweckbestimmungen auch von griechischen Behörden in

Griechenland an Personen, die nicht die griechische Staatsangehörigkeit besitzen, für Auslandsreisen ausgestellt. Zu diesem Zwecke ausgestellte „Laissez-Passers“ enthalten grundsätzlich eine Rückkehrberechtigung für Griechenland, die der Gültigkeitsdauer des Ausweises entspricht. Die Rückkehrberechtigung erfolgt in der Weise, daß in der untersten Zeile auf Seite 1 das Wort „un“ in „plusieurs“ geändert und der Vermerk „avec retour“ hinzugefügt wird.

Sofern der „Laissez-Passer“ eine Rückkehrberechtigung enthält und sein Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt, hat der Bundesminister des Innern ihn als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 11. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 13/1976 S. 589

442

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Reise- und Diplomatenpaß der Republik Kap Verde

Reise- und Diplomatenpaß der Republik Kap Verde enthalten alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslGVVv erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat die Pässe deshalb als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Staatsangehörige der Republik Kap Verde sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG sichtbarvermerkspflichtig.

Wiesbaden, 11. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 13/1976 S. 590

443

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen Seitenstreifen eine breite goldene Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Wappen des Landkreises.“

Wiesbaden, 12. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76

StAnz. 13/1976 S. 590

444

Verfahrensprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen;

hier: Zulassung von Ausnahmen

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 1973 (GVBl. I S. 423), hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zuläßt.

Wenden mehrere Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304) dasselbe Verfahren an, genügt es, wenn es vor seiner Anwendung von dem Rechnungsprüfungsamt der Sitzgemeinde eines KGRZ geprüft worden ist und vom Anwender unverändert übernommen wird. Wird ein bereits geprüftes Programm geändert, so ist die Änderung vor Anwendung des Programms erneut von dem Rechnungsprüfungsamt der Sitzgemeinde eines KGRZ zu prüfen.

Im übrigen wird die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter durch diese Regelung nicht berührt.

Wiesbaden, 12. 3. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV B 14 — 33 v 01

StAnz. 13/1976 S. 590

445

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der mit Bekanntmachung vom 18. 11. 1974 (StAnz. S. 2092) für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-325 für Polizeihauptmeister Klaus Dobkowitz ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Frankfurt (Main), 11. 3. 1976

Der Polizeipräsident
P III/2

StAnz. 13/1976 S. 590

446

Der Hessische Minister der Finanzen

Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds für das Haushaltsjahr 1976

Gemeinsamer Erlaß

Gemäß § 19 Abs. 2 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 — InvFondsG — (GVBl. I S. 403) und gemäß Nr. 1.1 der Ausführungsbestimmungen zum Investitionsfondsgesetz vom 20. 3. 1975 (StAnz. S. 663) wird für das Haushaltsjahr 1976 folgendes bestimmt:

1. Verfügbare Mittel

Nach dem Wirtschaftsplan des Hessischen Investitionsfonds — Beilage VI zum Einzelplan 17 Landeshaushaltsplan 1976 — sind für das Haushaltsjahr 1976 veranschlagt:

Kap. Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM
in Abteilung A		
Einnahmen		
173 01	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	50 300 000
329 01	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen	70 000 000
332 01	Zuführung aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (75 v. H.)	52 500 000
332 02	Zuführung aus dem Landeshaushalt (75 v. H.)	75 000 000
Gesamteinnahmen:		<u>247 800 000</u>

Einbanddecken zum Staatsanzeiger, Jahrgang 1975
sind ab sofort lieferbar.

Kap. Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM
Ausgaben		
538 01	Verwaltungsgebühr der Treuhänderin	300 000
572 01	Zinsen für Kreditmarktmittel	34 750 000
574 02	Geldbeschaffungskosten	2 800 000
592 01	Tilgungen für Kreditmarktmittel	24 950 000
853 01/09	Förderung von Schulbaumaßnahmen	185 000 000
	Gesamtausgaben:	247 800 000

in Abteilung B**Einnahmen**

162 02	Zinsen aus angelegten Fondsbeständen der Abteilung B	20 000
173 02	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6 739 000
253 01	Ansparleistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	8 780 000
332 03	Zuführung aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (25 v.H.)	17 500 000
332 04	Zuführung aus dem Landeshaushalt (25 v.H.)	25 000 000
351 02	Entnahme aus Deckungsrücklage der Abteilung B	12 286 000
	Gesamteinnahmen:	70 325 000

Kap. Titel	Zweckbestimmung	Betrag für 1976 DM
Ausgaben		
538 02	Verwaltungsgebühr der Treuhänderin	25 000
853 31	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 9 InvFondsG	45 300 000
853 32	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 13 InvFondsG	25 000 000
	Gesamtausgaben:	70 325 000

2. Anspardarlehen (Abteilung B)**2.1 Verwendungszweck**

Das Kontingent an Verpflichtungsermächtigungen soll bei den einzelnen Maßnahmen wie folgt eingesetzt werden:

Verwaltungsgebäude	12 500 000 DM
Stadtsanierungen	12 500 000 DM
Kommunale Kindertagesstätten	4 000 000 DM
Kommunale Alteneinrichtungen	7 500 000 DM
Kommunale Sport- und Schwimmanlagen	8 500 000 DM
	45 000 000 DM

Wiesbaden, 24. 2. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
LG 40 301 — III B 43

Der Hessische Minister des Innern
IV B 14 — 33 b 02 — 01
StAnz. 13/1976 S. 590

447**Der Hessische Kultusminister****Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Darmstadt;**

hier: Neufassung des § 5

Hiermit gebe ich die von dem Rektor der Fachhochschule Darmstadt erlassene Neufassung des § 5 der mit meinem Erlaß vom 23. 6. 1975 (StAnz. S. 1188) veröffentlichten Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Darmstadt vom 1. 6. 1974 bekannt:

§ 5

(1) Die Miete für die Benutzung der Säle beträgt für Veranstaltungen der Klasse:

	in Saalgruppe		
	1	2	3
I	30,—	40,—	60,—
II	50,—	75,—	100,—
III	75,—	100,—	150,—

(2) Zusätzlich werden erhoben:

- a) für die Benutzung
eines Projektionsgerätes 20,— DM,
eines Filmvorführgerätes 30,— DM,

- eines Klaviers 30,— DM,
der Kinoanlage in der Aula 40,— DM,
der Diskussionsanlage 30,— DM,

b) die tarifmäßigen Kosten des Personals für den Ordnungsbzw. Vorfürhdienst einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und VBL-Umlage.

(3) Miet- und Nebenkosten gelten für eine Veranstaltungsdauer von 3 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 25% erhoben. Der Veranstalter erhält eine Mitteilung über die Höhe der Miete mit Zahlungstermin. Schuldner der Miete ist der Antragsteller. Soweit aus Mangel an Zeit ausnahmsweise eine mündliche Entscheidung angebracht ist, wird die mündliche Zusage umgehend schriftlich bestätigt. Weicht die mündliche Zusage von der schriftlichen Bestätigung ab, so gilt für das Vertragsverhältnis nur die letztere.

Wiesbaden, 12. 3. 1976

Der Hessische Kultusminister
V B 3 — 486/105 — 59

StAnz. 13/1976 S. 591

448**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik****Luftbildplanwerk von Hessen
Gemeinsamer Runderlaß**

(1) Auf Grund gemeinsamer Initiativen des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei) und der Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt sowie Wirtschaft und Technik wurde die Befliegung der gesamten Fläche des Landes Hessen zu einem einheitlichen Zeitpunkt zwecks Aufnahme von Luftbildern in Auftrag gegeben. Als Ergebnis dieser Befliegung stehen bisher zur Verfügung:

- a) Originalfilmnegative im ungefähren Bildmaßstab 1 : 25 000,
b) Luftbild-Entzerrungen (Rasterdias) von ganz Hessen mit Ausnahme des Randgebietes längs der Grenze zur DDR im

Maßstab 1 : 10 000 und im Blattschnitt von 1/9 der Topographischen Karte 1 : 25 000 (Luftbildplanwerk von Hessen).

(2) Die Unterlagen zu Abs. 1 Buchst. a und b werden in das beim Hessischen Landesvermessungsamt (HLVA) eingerichtete Landesluftbildarchiv (vgl. VO vom 17. 1. 1973 — GVBl. I S. 60) aufgenommen. Für ihre Benutzung gilt der RdErlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 12. 6. 1972 (StAnz. S. 1170) mit der vertraglich geregelten Einschränkung, daß das HLVA von den oben unter Abs. 1 Buchst. b genannten Unterlagen Lichtpausen nur an Landesbehörden sowie an die regionalen Planungsgemeinschaften und an den Umlandverband Frankfurt abgeben darf. Die Belieferung aller

anderen natürlichen und juristischen Personen obliegt der Firma Umwelt-Data, Ludwigstraße 33, 6050 Offenbach (Main), Telefon (06 11) 88 70 41. Dabei ist nur die Belieferung mit entzerrten Halbtonabzügen im Blattschnitt und Maßstab des Luftbildplanwerks möglich.

(3) Für die vom HLVA auf Bestellung hergestellten Kopien der Unterlagen gemäß Abs. 1 Buchst. a und b werden die eigenen Herstellungskosten und ein Bildflugkostenanteil berechnet.

Herstellungskosten:

- a) Kontaktabzüge (normales Fotopapier)
der Unterlagen gemäß Abs. 1 Buchst. a 8,— DM,
- b) Lichtpausen (Papier)
der Unterlagen gemäß Abs. 1 Buchst. b 3,60 DM.
- c) Bei mehr als vier Ausfertigungen einer Unterlage (Luftbild bzw. Rasterdia) wird ein Mengenrabatt gewährt. Dieser beträgt bei
- | | |
|--------------------------------|------|
| 5 bis 10 Mehrausfertigungen | 10% |
| 11 bis 20 Mehrausfertigungen | 15%, |
| mehr als 20 Mehrausfertigungen | 20% |
- der Kosten zu a) bzw. b).

d) Werden gleichzeitig von mehr als zehn verschiedenen Luftbildern oder Rasterdias Ausfertigungen bestellt, so ist — ggf. neben dem Mengenrabatt nach Buchst. c — ein Nachlaß von 10% auf die Rechnungssumme zu gewähren.

Bildflugkostenanteil:

Zur anteiligen Abgeltung der Kosten für den Bildflug wird für jedes zur Erfüllung des Auftrages benötigte Luftbildoriginal (bzw. Rasterdia) ein Betrag von 15,— DM erhoben. Für die Behörden, die den in Abs. 1 genannten Ressorts nachgeordnet sind, entfällt dieser Bildflugkostenanteil, da diese Ressorts den Auftrag bereits anteilig finanziert haben.

(4) Um bei der erstmaligen Ausstattung der Landesbehörden mit Bildmaterial einerseits die Herstellungsarbeiten rationell zu gestalten und andererseits den Bestellern den o. a. Mengenrabatt zu ermöglichen, wird empfohlen, die Bestellung der nachgeordneten Behörden ressortweise gesammelt dem Hessischen Landesvermessungsamt zuzuleiten.

Wiesbaden, 3. 3. 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
III A 2/III A 4 — 93 b 12/11

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV c 2 — K 5240 A — 60

StAnz. 13/1976 S. 591

449

Verkehrsuntersuchung Rhein-Main

Als ersten Band der Ergebnisberichte zur Verkehrsuntersuchung Rhein-Main hat das mit der Federführung der Untersuchung beauftragte Hessische Landesamt für Straßenbau im Vorjahr den Band Nr. 4, die „Analyse der Raumstruktur und der Nachfrage im Werktagsverkehr“ veröffentlicht (siehe StAnz. 1975 S. 1047). Als zweiter Band der Ergebnisberichte wird jetzt der Band Nr. 5 „Analyse der Raumstruktur und der Nachfrage im Wochenendverkehr“ der Öffentlichkeit vorgelegt.

Wie in Band Nr. 4 für den Werktagsverkehr, so wird in Band Nr. 5 für den Wochenendverkehr die Raumstruktur und die Verkehrsnachfrage auf der Grundlage von Erhebungen aus dem Jahre 1971 untersucht. Haushaltsbefragungen und Belastungszählungen ausgewählter Straßenquerschnitte sowie die Auswertung einer im Auftrag des Bundesministers für Verkehr bundesweit durchgeführten Erhebung über Er-

holungs- und Freizeiteinrichtungen liefern eine Fülle interessanter Aussagen. Neben den strukturellen Einflüssen (z. B. Beschäftigte, Einwohner und deren Stellung im Beruf, deren Pkw-Besitz und Alter und das Freizeitangebot) wird auch der Einfluß des Wetters auf die Wochenendaktivitäten untersucht. Fahrtenhäufigkeiten, zeitlicher Ablauf und Belastungen im Wochenendverkehr werden analysiert und kommentiert. Die Untersuchung wird durch verkehrsmo- delltheoretische Betrachtungen ergänzt.

Auch der jetzt vorliegende Band Nr. 5 wird allen an der Verkehrsuntersuchung Rhein-Main beteiligten Stellen und den Gebietskörperschaften im Untersuchungsgebiet zugeleitet.

Weitere Interessenten können den Ergebnisband vom Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden, beziehen oder dort ausleihen. Das Landesamt für Straßenbau erteilt auch nähere Auskünfte über das verfügbare Datenmaterial.

Wiesbaden, 12. 3. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 4 — 66 a 21

StAnz. 13/1976 S. 592

450

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 200 in der Ortslage des Stadtteiles Klein-Auheim der Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung der Neubaustrecke zwischen der Landesstraße 3065 und der bisherigen Kreisstraße 200 hat die in der Ortslage des Stadtteiles Klein-Auheim der Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 200

von km 0,003 alt (bei km 15,221 der L 3065)

bis km 0,672 alt (bei km 1,470 der K 970 neu) = 0,669 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. April 1976 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 200

von km 0,686 (bei km 1,740 der K 970 neu)

bis km 1,277 (= km 0,000 der K 875 alt) = 0,589 km

und die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 875 in der Gemarkung Großauheim der Stadt Hanau

von km 0,000 (= km 1,277 der K 200 alt)

bis km 0,511 (= km 0,000 der K 970) = 0,511 km

einschließlich der getrennten 2. Richtungsfahrbahn

von km 0,005 bis km 0,154

werden mit Wirkung vom 1. April 1976 Teilstrecken der Kreisstraße 970.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht, in Schumannstraße 2, Frankfurt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 3. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 13/1976 S. 592

451

Der Hessische Sozialminister

Gewerbeaufsicht — Immissionsschutz;

hier: Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub — 7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)

Zur Durchführung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub — 7. BImSchV — wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung erfaßt Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und Holzwerkstoffen wie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten o. ä. einschließlich der dem Transport von Spänen oder Stäuben dienenden Lager- und Fördereinrichtungen.

Durch die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG) werden z. B. Anlagen auf Bau- stellen sowie Maschinen, Geräte und sonstige ortsbeweg- liche Einrichtungen nicht erfaßt.

Die Verordnung gilt nicht für die nach § 4 BImSchG-ge- nehmigungsbedürftigen Anlagen (vgl. § 2 Nr. 24 und 25 der 4. BImSchV), sie ist ferner nicht auf Anlagen anzuwenden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer genehmigungs- bedürftigen Anlage sind.

2. Zu § 2 (Ausrüstung)

In § 2 sind die technischen Anforderungen festgelegt, denen die Anlagen bei ihrer Errichtung entsprechen müssen (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Im Baugenehmigungs- verfahren ist die Beachtung dieser Vorschrift von der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu prüfen.

Die Verordnung sieht weder eine kontinuierliche meß- technische Überwachung noch den Einbau einer Kontroll- öffnung zur Durchführung von Emissionsmessungen vor. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionswerte durch entsprechende Auslegung der Abluftreinigungsanlagen weitgehend ge- währleistet werden kann.

Im begründeten Einzelfall sind Emissionsmessungen je- doch auf Grund von Anordnungen gemäß §§ 26 und 29 Abs. 2 BImSchG möglich. Der Einbau der Kontrollöffnung ist in diesen Fällen in der Anordnung zu fordern.

Die Vorschrift des § 2 gilt jedoch vorerst nur für Anlagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung errichtet worden sind (vgl. § 8).

3. Zu § 3 (Lagerung)

Die Bestimmung dient der Verminderung der Emissionen, die durch unsachgemäße Lagerung oder Überfüllung von Lagerbehältern entstehen. Das Entleeren von Lagerbehäl- tern oder Filteranlagen ist ähnlich wie in Nr. 2.3.3.5.5 TA Luft geregelt worden.

4. Zu § 4 (Emissionswert)

Für den Betrieb der Anlagen sind in § 4 die Emissions- werte für Staub und Späne festgelegt worden. Auf fol- gendes wird besonders hingewiesen:

4.1 Der Ermittlung der Emissionswerte ist die Summe der Ab- luf-Volumenströme zugrunde zu legen, wenn mehrere Anlagen in einem räumlichen und betrieblichen Zusam- menhang betrieben werden.

4.2 Enthält die Abluft keinen Schleifstaub, so ist der Emis- sionswert dem Diagramm zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu entneh- men. Dieser Emissionswert darf bei Anlagen, die vor dem 1. 3. 1976 in Betrieb genommen worden sind

— ab 1. 1. 1977 höchstens bis zum Zweieinhalbfachen und spätestens

— ab 1. 1. 1982 nicht mehr überschritten werden.

4.3 Enthält die Abluft Schleifstaub allein oder im Gemisch mit anderem Staub, so sind folgende Emissionswerte zu- grunde zu legen:

a) bei Anlagen, die vor dem 1. 3. 1976 in Betrieb genom- men worden sind,

— 125 mg/m³ ab 1. 1. 1977 und

— 50 mg/m³ ab 1. 1. 1982,

b) bei Anlagen, die zwischen dem 1. 3. 1976 und dem 1. 1. 1977 errichtet worden sind, 50 mg/m³ und

c) bei Anlagen, die nach dem 1. 1. 1977 errichtet worden sind, 20 mg/m³ (vgl. § 4 Abs. 2).

Der folgenden Tabelle kann das Inkrafttreten der ver- schiedenen Emissionswerte entnommen werden:

Anlage er- richtet bzw. in Betrieb genommen	Abluft mit Schleifstaub		Abluft ohne Schleifstaub	
	Emissionswert	ab	Emissionswert	ab
vor dem 1. 3. 1976	125 mg/m ³	1. 1. 1977	2,5 X Diagramm	1. 1. 1977
	50 mg/m ³	1. 1. 1982	Diagramm	1. 1. 1982
vom 1. 3. 1976 bis 1. 1. 1977	50 mg/m ³	1. 3. 1976	Diagramm	1. 3. 1976
nach dem 1. 1. 1977	20 mg/m ³	1. 1. 1977		

5. Zu § 5 (Weitergehende Anforderungen)

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 legen bestimmte Anfor- derungen fest. Im Einzelfall kann es aber auf Grund der besonderen örtlichen Situation zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nötig sein, andere oder weiter- gehende Anforderungen zu stellen. Dies können sowohl schärfere Grenzwerte als in der Verordnung festgelegt sind oder bauliche Maßnahmen (z. B. zur Ableitung der Emis- sionen) sein. § 5 der Verordnung stellt klar, daß das Recht der zuständigen Behörde, im Einzelfall auf Grund des § 24 BImSchG die entsprechenden Anordnungen zu treffen, durch die Verordnung nicht berührt wird.

6. Zu § 6 (Zulassung von Ausnahmen)

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles können zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zugelassen werden, wenn

— schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten oder

— sie aus Gründen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Erteilung der Ausnahme setzt einen begründeten An- trag voraus. Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung können als besondere Umstände des Einzelfalles z. B. die günstige örtliche Lage, die Ab- leitung der Emissionen oder besondere Brand- und Explo- sionsgefahren zu berücksichtigen sein. Im übrigen sind ins- besondere die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers sowie die Höhe des Aufwandes, der zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung erforderlich wäre, zu berück- sichtigen. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden; sie soll auf höchstens zwei Jahre befristet wer- den, um mögliche Änderungen der Voraussetzungen für die Ausnahme berücksichtigen zu können.

7. Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Bußgeldverfahren sollen i. d. R. eingeleitet werden, wenn die Anlagenbetreiber ihren Verpflichtungen auch nach Aufforderung innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist nicht nachkommen; § 8 ist zu beachten.

8. Zu § 8 (Übergangsvorschrift)

Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen wird eine aus- reichend bemessene Übergangsfrist gewährt. Dabei ist zu beachten, daß in der Vorschrift nicht grundsätzlich Emis- sionsmassenkonzentrationen bis zum Zweieinhalbfachen der in § 4 festgelegten Grenzwerte zugelassen werden. Vielmehr können darüber hinausgehende Emissionsmin- derungen im Einzelfall verlangt werden.

Wiesbaden, 2. 3. 1976

Der Hessische Sozialminister
I C 3 — 53 e 168

StAnz. 13/1976 S. 592

452

Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zur Dele- giertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1976 — 6. Wahlperiode 1976 bis 1980 —

Bezug: Bekanntmachung des Präsidenten der Landesärzte- kammer Hessen vom 10. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 243)

Wie der Wahlleiter gemäß § 6 (2) der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer vom 13. Juli 1967 bekanntgibt, liegen die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreis- freien Städten Wahlberechtigten in der Zeit vom 9. April bis 7. Mai 1976 während der amtlichen Dienstzeit wie folgt aus:

Darmstadt Stadt, Magistrat, Ordnungsamt
Luisenstraße 6, Zimmer 301 und 302
Darmstadt

Darmstadt Land, Landratsamt
Rheinstraße 65—67, Zimmer 143
Darmstadt

Kreis Bergstraße, Landratsamt
Gräffstraße 5, Zimmer 7/8
Heppenheim

Kreis Dieburg, Landratsamt
Albinstraße (Schloßhof), Zimmer 220
Dieburg

Odenwaldkreis, Landratsamt
Michelstädter Straße 12, Zimmer 38
Erbach (Odenwald)

Kreis Groß-Gerau, Landratsamt
Wilhelm-Seipp-Straße 2, Zimmer 118a
Groß-Gerau

Frankfurt a. M. Stadt, Magistrat
Römerberg 19, Rathauspförtner
Frankfurt a. M.

Main-Taunus-Kreis, Landratsamt
Bolongarostraße 101, Zimmer 16
Frankfurt a. M.-Höchst 80

Hochtaunuskreis, Versicherungsamt
Taunusstraße 3, Zimmer 6
Bad Homburg v. d. H.

Offenbach a. M. Stadt, Magistrat
Statistisches Amt und Wahlamt
Berliner Straße 74—78, Zimmer 806
Offenbach a. M.

Offenbach a. M. Land, Landratsamt
Geleitstraße 124, Zimmer 103
Offenbach a. M.

Main-Kinzig-Kreis, Versicherungsamt
Schloßplatz 3, Zimmer 9
Hanau

Gießen Stadt
Stadthaus, Berliner Platz 1, Zimmer 11
Gießen

Landkreis Gießen, Landratsamt
Ostanlage 39—41, Zimmer 40 (Versicherungsamt)
Gießen

Wetteraukreis, Landratsamt Friedberg/Kreisgesundheitsamt
Kaiserstraße 136, Zimmer 128
Friedberg

Landkreis Wetzlar, Landratsamt
Karl-Kellner-Ring 51, Zimmer 220 (Versicherungsamt)
Wetzlar

Vogelsbergkreis, Landratsamt
Bahnhofstraße 49, Zimmer 22
Lauterbach

Dillkreis, Landratsamt
Kreishaus I, Wilhelmstraße 16, Zimmer 23
Dillenburg

Kassel Stadt, Rathaus
Obere Königsstraße 8, Zimmer 135a
Kassel

Kassel Land, Landratsamt
Humboldtstraße 24, Zimmer 508
Kassel

Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landratsamt
Friedloser Straße 12, Zimmer 233
Bad Hersfeld

Landkreis Fulda, Landratsamt
Wörthstraße 15, Zimmer 138 (Versicherungsamt)
Fulda

Werra-Meißner-Kreis, Landratsamt
Schloßplatz 1, Zimmer 108
Eschwege

Kreis Waldeck-Frankenberg, Gesundheitsamt
Am Kniep 50, Zimmer 209
Korbach

Landkreis Marburg-Biedenkopf, Landratsamt
Im Lichtenholz 60, Zimmer 116
Marburg 7

Schwalm-Eder-Kreis, Landratsamt
Parkstraße 6, Zimmer 41
Homburg

Wiesbaden Stadt, Rathaus
Schloßplatz 6, Zimmer 29
Wiesbaden

Rheingaukreis, Kreisgesundheitsamt
Ferdinand-Heyl-Straße 4, Zimmer 6
Rüdesheim

Untertaunuskreis, Landratsamt
Badweg 3, Zimmer 33
Bad Schwalbach

Landkreis Limburg-Weilburg
Schiele, Haus Stiebing, Zimmer 30 (Versicherungsamt)
Limburg

Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis können spätestens bis zum 7. Mai 1976, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter, Broßstraße 6, 6000 Frankfurt (Main), schriftlich erhoben werden.

Frankfurt (Main), 12. 3. 1976

Der Wahlleiter

StAnz. 13/1976 S. 593

453

Altenerholung;

hier: Landeszuwendung zur Durchführung der Altenerholung im Haushaltsjahr 1976

Bezug: Mein Runderlaß vom 25. 4. 1974 (StAnz. S. 944)

Für die Durchführung von Erholungsaufenthalten für alte Menschen stehen im Landeshaushalt 1976 insgesamt 560 000 DM zur Verfügung. Auf die kreisfreien Städte und Landkreise entfallen hiervon:

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt	15 950 DM
Stadt Frankfurt a. M.	72 200 DM
Stadt Gießen	7 260 DM
Stadt Offenbach a. M.	12 790 DM
Stadt Wiesbaden	30 480 DM
Landkreis Bergstraße	21 200 DM
Landkreis Darmstadt	11 490 DM
Landkreis Dieburg	10 910 DM
Landkreis Dillkreis	9 560 DM
Landkreis Gießen	12 040 DM
Landkreis Groß-Gerau	17 920 DM
Landkreis Hochtaunuskreis	20 140 DM
Landkreis Limburg-Weilburg	16 390 DM
Landkreis Main-Kinzig-Kreis	34 100 DM
Landkreis Main-Taunus-Kreis	16 590 DM
Landkreis Odenwaldkreis	9 100 DM
Landkreis Offenbach	20 590 DM
Landkreis Rheingaukreis	6 900 DM
Landkreis Untertaunuskreis	7 980 DM
Landkreis Vogelsbergkreis	13 190 DM
Landkreis Wetteraukreis	24 750 DM
Landkreis Wetzlar	15 820 DM
	407 350 DM

Regierungsbezirk Kassel

Stadt Kassel	26 500 DM
Landkreis Fulda	19 120 DM
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	14 700 DM
Landkreis Kassel	20 510 DM
Landkreis Marburg-Biedenkopf	21 140 DM
Landkreis Schwalm-Eder-Kreis	19 400 DM
Landkreis Waldeck-Frankenberg	16 890 DM
Landkreis Werra-Meißner-Kreis	14 390 DM
	152 650 DM

560 000 DM

Wiesbaden, 6. 2. 1976

Der Hessische Sozialminister
M — II A 4 a — 50 q 1231-76

StAnz. 13/1976 S. 594

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

StAnz. 13/1976 S. 595

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Oberaula und Ottrau und den Städten Neukirchen und Schwarzenborn öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Oberaula und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Parkstraße 44, Wiesbaden, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 1. 3. 1976

Landeskulturamt Hessen

KF 262 — Olberode — 3091/76

StAnz. 13/1976 S. 595

456

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 27. September bis 15. Oktober 1976 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. An-

459

Der Landeswahlleiter von Hessen

Nachfolge für die Abgeordnete Erna-Maria Geier

Die Abgeordnete Erna-Maria Geier (CDU) hat auf ihr Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An ihrer Stelle ist

Herr Christoph Greiff

Lehrer

geb. am 4. 7. 1947

Wilhelmstraße 48

6840 Lampertheim

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 8. 3. 1976

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 4 — 3 c 38/17 — 1/76

StAnz. 13/1976 S. 596

460

Personalnachrichten

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaP) Hans Wölfel (5. 2. 1976), Polizei-

kommissar (BaP) Gerhard Jakob Grund (5. 2. 1976), die

Polizeiobermeister (BaP) Helmut Schaaf (4. 2. 1976), Ger-

hard Konrad Reitz (5. 2. 1976), Gerhard Terlitzki (10. 2.

1976), Heini Kalb (11. 2. 1976), Heinz Klier (16. 2. 1976), Werner Zecher (17. 2. 1976), Wilhelm Reichherzer (19. 2. 1976), Rainer Aretz (20. 2. 1976), Josef Michael Guldán (23. 2. 1976), Helmer Oellers (24. 2. 1976).

Frankfurt (Main), 9. 3. 1976

Der Polizeipräsident
P III/11 — 8 b 4 03

StAnz. 13/1976 S. 596

461 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim/Ortsteil Beerfurth, Odenwaldkreis

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Reichelsheim, Odenwaldkreis, wird das mit Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichels-

heim/Ortsteil Beerfurth, Odenwaldkreis, vom 14. Juni 1973 (StAnz. S. 1292) festgesetzte Wasserschutzgebiet für den Brunnen der Gemeinde Reichelsheim/Ortsteil Beerfurth, der nicht für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben wird, aufgehoben und dazu gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz —

träge auf Zulassung sind mir von Tierärzten in Hessen über den zuständigen Regierungspräsidenten, von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 15. August 1976 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 5. 3. 1976

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

VI A 1 — 19 a 22/01 — 1251/76

StAnz. 13/1976 S. 596

457

Hessische Hygieneverordnung vom 14. Juli 1956 (GVBl. S. 131); hier: Abgabe von Lebensmitteln aus Verkaufswagen

Bezug: Erlaß vom 24. November 1975 (StAnz. 1976 S. 79)

Die mit dem Bezugserlaß getroffene Regelung für die Abgabe von tiefgefrorenen Lebensmitteln kann sinngemäß auch bei der Abgabe gefrorener oder gekühlter Lebensmittel Anwendung finden.

Wiesbaden, 26. 2. 1976

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

VI A 4 — 20 a 06/05 — 20 a 02/03 — 4027/76

StAnz. 13/1976 S. 596

458

Auflösung der Abwicklungsstelle Frankfurt (Main)

Bezug: Erlaß vom 8. 12. 1969 (StAnz. S. 2080)

Die Abwicklungsstelle Frankfurt (Main) des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft wird rückwirkend ab 31. Januar 1976 aufgelöst.

Wiesbaden, 12. 3. 1976

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

IA 1 — 7 b 02.41 — 570/76

StAnz. 13/1976 S. 596

WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim/Ortsteil Beerfurth, Odenwaldkreis, vom 14. Juni 1973 (StAnz. S. 1292) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und die Worte „zwei Wasserschutzgebiete“ durch die Worte „ein Wasserschutzgebiet“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Gersprenz, Ober-Kainsbach und Kirch-Beerfurth erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1:5000), in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.“

3. a) In § 2 werden die Worte „A. Schutzgebiet für die Hutwiesen-Quellen“ gestrichen.
- b) In § 2 Nr. 1 werden die Worte „Fassungsbereich Zone I“ durch die Worte „Fassungsbereiche (Zonen I)“ ersetzt.
- c) § 2 Abschnitt B entfällt.
4. a) § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
 Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche.“
- b) § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Weitere Schutzzone (Zone III).“
- c) § 3 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.“
- d) § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Engere Schutzzone (Zone II).“
- e) § 3 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.“
- f) In § 3 Nr. 2 Buchstabe m werden die Worte „den engeren Schutzzone“ durch die Worte „der engeren Schutzzone“ ersetzt.
5. a) In § 4 erster Halbsatz und Buchstabe c werden die Worte „der Wasserschutzgebiete“ jeweils durch die Worte „des Wasserschutzgebietes“ ersetzt.
- b) In § 4 Buchstaben f und g werden die Worte „den engeren Schutzzone“ jeweils durch die Worte „der engeren Schutzzone“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 1 werden die Worte „der vorgenannten Schutzgebiete“ durch die Worte „des vorgenannten Schutzgebietes“ ersetzt.
7. In § 8 Nr. 8 werden das Wort „Krantzplatz“ und die Zahl „5“ durch das Wort „Aarstraße“ und die Zahl „1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. 3. 1976

Der Regierungspräsident
 gez. Dr. Wierscher

StAnz. 13/1976 S. 596

462

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Griesheim

Die Firma Hoechst Aktiengesellschaft, Werk Griesheim, hat für die Firma Sigri Elektrographit GmbH, Werk Griesheim, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Brennofenanlage (Errichtung und Betrieb des Brennofens 23), Bau-Nr. 1608, auf dem Grundstück in Stroofstraße 27, Frankfurt (Main)-Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/8, Grundbuch Gemarkung Frankfurt (Main)-Griesheim, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 30. 3. 1976 bis 31. 5. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Luisenplatz 2, Darmstadt, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 15. 6. 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt (Main), Kleiner Kassinosaal, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 30. 3. 1976 bis zum 31. 5. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 9. 3. 1976

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Sigri (29)

StAnz. 13/1976 S. 597

463

Vorhaben der Firma Böhm, Heist & Schweitzer, Steinbruchbetrieb GmbH, Brombachtal

Die Firma Böhm, Heist & Schweitzer, Steinbruchbetrieb GmbH, 6126 Brombachtal, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brecher- und Klassieranlage auf dem Grundstück in Brombachtal, Flur 4 und 5, Flurstück 40/1 u. a., Grundbuch Gemarkung Kirch-Brombach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 30. 3. 1976 bis 31. 5. 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Luisenplatz 2, Darmstadt, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. Juni 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6126 Brombachtal, im Sitzungssaal der Bürgermeisterei, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungs-

frist vom 30. 3. 1976 bis zum 31. 5. 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 5. 3. 1976

Der RegierungspräsidentIV 5 — 53 e 201 — Böhm, H. & Schw.
StAnz. 13/1976 S. 597

464

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises ist ein Dienstsiegel in Verlust geraten. Die Aufschrift lautet:

„Main-Kinzig-Kreis Nr. 5“.

Das vorstehende Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 16. 3. 1976

Der Regierungspräsident

I 1 — 5 e 08/13 (E)

StAnz. 13/1976 S. 598

465

Auflösung der Kranzspendenkasse der Schornsteinfegerinnung für die Handwerkskammerbezirke Wiesbaden und Frankfurt (Main) in Frankfurt (Main) und Gründung der Sterbekasse der Schornsteinfeger in den Handwerkskammerbezirken Wiesbaden und Frankfurt (Main) mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

Die Kranzspendenkasse der Schornsteinfegerinnung für die Handwerkskammerbezirke Wiesbaden und Frankfurt (Main) hat durch ihre Mitgliederversammlung am 9. 12. 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Auflösung dieses Vereins und die Gründung der „Sterbekasse der Schornsteinfeger in den Handwerkskammerbezirken Wiesbaden und Frankfurt (Main) mit dem Sitz in Bornheimer Landwehr 79, Frankfurt (Main)“, beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 3. 3. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 c 02/01 (19) — 3

StAnz. 13/1976 S. 598

466

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Waldsolms-Weipertfelden, Kreis Wetzlar

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Waldsolms-Weipertfelden, Kreis Wetzlar, hat durch seine außerordentliche Mit-

gliederversammlung am 21. Februar 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1976 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 3. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (17) — 44

StAnz. 13/1976 S. 598

467

KASSEL

Vorhaben des Staatsbauamtes Arolsen für das Hessische Staatsbad in 3590 Bad Wildungen

Das Staatsbauamt 3548 Arolsen hat Antrag auf Genehmigung gestellt zur Errichtung und zum Betrieb eines Flüssiggasbehälters mit 100 cbm Fassungsvermögen im Helental Bad Wildungen, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 20, Flurstück Nr. 14.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 30. 3. bis 31. 5. 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 648, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 648, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 23. Juni 1976, um 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses, beim Magistrat der Stadt Bad Wildungen festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 2. 3. 1976

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (124)

StAnz. 13/1976 S. 598

Buchbesprechungen

Wassersicherstellungsgesetz, Band II. Leitfaden für den Praktiker. Loseblatt-Ausgabe, bearbeitet von Min.-Rat Dr. Horst Roeder. 3. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 1975, 84 S. DIN A 5, DM 16,—. Gesamtwerk (468 Seiten) unverändert DM 54,—. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Der als Wassersicherstellungsgesetz — Band II — bezeichnete Leitfaden für den Praktiker ist nunmehr zum drittenmal ergänzt und damit auf den Stand vom 1. November 1975 gebracht worden. Diese Ergänzungslieferung war wegen der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Wassersicherstellungsgesetzes erforderlich geworden. Neu aufgenommen wurden die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie die Rundschreiben Nr. 32 bis 35 des Bundesministers des Innern. Diese betreffen Löschwasserbrunnen, Änderungen des Wassersicherstellungsgesetzes, zuständige Behörden und Verpflichtungsbescheide. Schließlich wurde dem Leitfaden ein Sachregister angefügt.

Bereits in den früheren Besprechungen habe ich ausgeführt, daß der Leitfaden für den Praktiker eine in sich abgerundete praktische Hilfe für den Büro- und Verwaltungsdienst darstellt. Er wird allen mit diesen umfangreichen und so vielschichtigen Fragen Befassten als ein komplexer Arbeitsband die sinnvolle Arbeit und das schnelle Zurechtfinden erleichtern, zugleich aber auch das zeitraubende Nachsuchen in der Vielfalt von Bestimmungen ersparen.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Das gesamte Familienrecht. Sammlung familienrechtlicher Vorschriften mit kurzen Erläuterungen und Hinweisen. Begründet von Franz Massfeller (†), neu bearbeitet von Christof Böhm. Band 1: Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. 3. Aufl. 1974 ff. — Loseblattwerk — Stand April 1975. 602 S., DM 68,—. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt (Main).

Im Jahre 1958 erschien aus der Feder von Franz Massfeller die 1. Auflage des Werkes „Das gesamte Familienrecht“. Bei der 2. Auflage (1962) erfolgte eine Teilung in die zwei Bände „Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ und „Deutsches internationales und interzonales Recht“. Nach dem Tode von Massfeller im Jahre 1966 schien es zunächst, als werde das Werk, das in der

Praxis eine gute Aufnahme gefunden hatte, nicht mehr fortgeführt. Dies war um so mehr zu bedauern, als das Familienrecht und alle damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete inzwischen tiefgreifende Änderungen erfahren haben.

Dankenswerterweise hat es Böhm, Ministerialrat im Bundesjustizministerium und ein auf innerstaatlicher wie internationaler Ebene anerkannter Fachmann, übernommen, das Werk neu herauszubringen. Nach so langer Zeit war eine vollständige Neubearbeitung erforderlich.

Der erste Band enthält die familienrechtlichen Bestimmungen des BGB (insbesondere das 4. Buch), das Ehegesetz mit Nebenvorschriften, das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, das Namensänderungsgesetz mit Durchführungsverordnung und Verwaltungsvorschriften, das Verschollenheitsgesetz sowie Auszüge aus der Zivilprozessordnung, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Jugendwohlfahrtsgesetz.

Durch Anmerkungen und Hinweise, die je nach der Bedeutung der Vorschriften kurz oder ausführlicher gehalten sind, werden die einzelnen Gesetzesbestimmungen knapp, aber einprägsam erläutert und wichtige Zusammenhänge aufgezeigt. Das Werk stellt somit einen handlichen Kurzkomentar zu dem gesamten in der Bundesrepublik geltenden Familienrecht dar.

Band 2, der das deutsche internationale Privatrecht und die zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Familienrechts enthalten wird, soll in Kürze erscheinen.

Ein Hinweis für die nächste Ergänzungslieferung: In der Vorbemerkung zum 2. Abschnitt des FGG (S. 12) ist die Volljährigkeitserklärung zu streichen.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern. Begründet von Dr. Otto Model, weiland Rechtsanwalt in Bad Godesberg und Regierungsrat a. D., fortgeführt von Dr. Carl Creifelds, Senatsrat a. D. in München. Ausgabe 1976, 15. Auflage, 933 S., 8°, in Leinen 25,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Auch die 15. neubearbeitete Auflage des bewährten Staatsbürger-Taschenbuches von Model-Creifelds enthält wie schon die Vorauf-lagen alles Wissenswerte aus den wichtigsten Gebieten der Staats-wissenschaften.

Die Detailinformationen aus Politik, Staat, Verwaltung, Wirtschaft und Recht sind in gewohnt präziser Weise auf den neuesten Stand gebracht.

Besondere Anerkennung verdient, daß die aktuelle Entwicklung nicht nur im Bereich der Gesetzgebung nachgetragen wurde, sondern in allen Punkten der Darstellung berücksichtigt worden ist. Bemerkenswert ist weiter, daß neben der innerstaatlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland die Einbindung unseres Staates in die europäische Entwicklung und die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge in anschaulicher Weise aufgezeigt wird.

So berücksichtigt die vorliegende Auflage u. a. den derzeitigen Stand der stufenweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft und findet, ohne das Format des Taschenbuches zu sprengen, sogar noch den Raum, die spezielle Problematik der europäischen Wirtschafts- und Währungsintegration zu erläutern.

Die DDR erfährt im Vergleich zur Voraufgabe eine umfassendere Darstellung. Besonders informativ sind die Hinweise auf die Unterschiedlichkeit des Rechts in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR, die jeweils am Ende der Abhandlung über die einzelnen Rechtsmaterien zu finden sind.

Der Rezensent ist allerdings der Meinung, daß die zentralen Unterschiede beider Rechtssysteme im Interesse größerer Übersichtlichkeit und Einprägsamkeit besser im Rahmen des Abschnittes über die DDR zusammengefaßt werden sollten, statt sie einzeln anzusprechen.

Als weitere kritische Anmerkung sei der Hinweis gestattet, daß das Konkurrenzverhältnis der Landespressgesetze zu den Vorschriften der StPO in den problematischen Fällen, in denen unklar ist, ob eine Regelung dem Presserecht oder aber der StPO zuzuordnen ist, in der Voraufgabe treffender erläutert wurde als dies jetzt der Fall ist.

Gleichwohl bleibt festzustellen, daß der Model-Creifelds mit der Fülle des in ihm verarbeiteten Stoffes und seiner bewußt komplexen Darstellung der behandelten Sachverhalte dem interessierten Staatsbürger ein interdisziplinär fundiertes Verständnis des Staates in allen seinen Erscheinungsformen vermittelt und darüber hinaus auch auf Detailfragen kaum eine Antwort schuldig bleibt, zumindest aber auf die richtige Fährte verhilft. Regierungsrat z. A. Paravicini

Die Praxis des Verwaltungsprozesses. Von Dr. Joachim Martens, Vors. Richter am Finanzgericht Berlin, 1975, 250 S., kart., 24,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das Werk ist aus einer in der Zeitschrift „Juristische Schulung“ veröffentlichten Aufsatzreihe „Einführung in die Praxis des Verwaltungsprozesses“ hervorgegangen. Es wendet sich auch als Heft 36 der Jus-Schriftenreihe in erster Linie an den Juristen in der Ausbildung.

Der Verfasser zeigt den Standort des Verwaltungsprozessrechts unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zum materiellen Recht und zum Verwaltungsverfahren auf, wobei er auf die Darstellung der Beziehungen zum Verwaltungsverfahren besonderes Gewicht gelegt hat.

Die ständige Orientierung an diesen Bezugspunkten und der weitgehend am Ablauf des gerichtlichen Verfahrens angelehnte Aufbau der Schrift erleichtern nicht nur dem Lernenden den Einstieg in die umfangreiche und abstrakte Materie, sondern können auch dem Praktiker für seine tägliche Arbeit Anregungen und der Auflockerung der Thematik durch Beispielsfälle ist die Schrift jedem in der Ausbildung befindlichen Juristen und am Verwaltungsprozeß Interessierten zu empfehlen. Regierungsrat A x t m a n n

Grundzüge des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts. Von Prof. Dr. Klaus Obermayer, 2. Auflage, 291 S., 35,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart — München — Hannover.

Die zweite Auflage dieses Buchs umfaßt die von Obermayer bearbeiteten Abschnitte „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Verwaltungsprozessrecht“ des soeben in vierter Auflage erschienenen, von Mang-Maunz-Mayer-Obermayer herausgegebenen Sammelwerks über das „Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern“. Wie schon in der Besprechung der Erstauflage (StAnz. 1965 S. 733) erwähnt, lag es nahe, diesen — im wesentlichen Bundesrecht betreffenden — Teil des Werks auch einem weiteren Leserkreis außerhalb Bayerns zugänglich zu machen, der andernfalls den wesentlich höheren Preis eines sonst mehr auf die staats- und verwaltungsrechtlichen Eigenheiten des Freistaats zugeschnittenen Gesamtwerks zahlen müßte.

Gegenüber der Erstauflage hat Obermayer den Stoff grundlegend überarbeitet und in einer stark erweiterten Fassung vorgelegt. Von 184 Seiten der Erstauflage ist das Buch auf 298 Seiten angeschwollen. Inhaltlich und systematisch geändert wurde vor allem die Darstellung des „Allgemeinen Verwaltungsrechts“, die jetzt in 28 Kapitel — zuvor 15 — gegliedert ist. An „Formen des Verwaltungshandelns“ (IV. Unterabschnitt) sind z. B. zu den bereits in der Erstauflage behandelten Kapiteln „Der Verwaltungsakt“ und „Die Verordnung“ die weiteren Kapitel „Willenserklärungen“, „Der verwaltungsrechtliche Vertrag“, „Der Plan“ und „Das Verwaltungsverfahren“ hinzugekommen.

Mit einigen interessanten Beiträgen zu besonders aktuellen und umstrittenen Themen des allgemeinen Verwaltungsrechts gibt Obermayer der Diskussion bemerkenswerte Impulse, die der Leser unter dem Signum der eher anspruchlosen Buchtitelspezies „Grundzüge“ eigentlich nicht erwartet. Hervorzuheben sind hier seine Erörterungen der Begriffsbestimmung des öffentlichen Rechts, des Verwaltungsermessens und der Rechtsetzung der Verwaltung.

So setzt sich Obermayer mit neueren Versuchen der Abgrenzung zum Privatrecht (Herbert Krügers Repräsentationstheorie) und der Überwindung der „kategorialen Zweiteilung des Rechts“ (Martin Bullinger in „Öffentliches Recht und Privatrecht“) auseinander und unternimmt seinerseits den „Versuch einer staatsrechtlichen Grundlegung des öffentlichen Rechts“.

Erwähnenswert ist auch der Versuch, den Obermayer unternimmt, den Fragenkreis um Verwaltungsermessens, unbestimmten Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum auf den gemeinsamen Nenner der „Beurteilungsfreiheit der Verwaltung“ zu bringen (Vorabdruck in BayVBl. 1975, 257). Entsprechend es lange Zeit gefestigter verwaltungs-

gerichtlicher Praxis, den Verwaltungsbehörden nur auf der Rechts-folgensseite in Gestalt des Ermessensspielraums einen Bereich der Letztentscheidung einzuräumen, auf der Tatbestandsseite aber — von Befähigungsurteilen des Dienstherrn und Prüfungsentscheidungen einmal abgesehen — den Verwaltungsgebrauch unbestimmter Rechtsbegriffe voll zu überprüfen, so ist diese Doktrin „von schlichter Einfachheit, aber immerhin lichter Klarheit“ (Klaus Stern) mit dem Unbilligkeitsbeschuß (§ 131 AO) des Gemeinsamen Senats der Obersten Bundesgerichte vom 19. 10. 1971 (NJW 1972, 1411) und dem Indizierungsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. 12. 1971 (BVerwGE 39, 197) ins Wanken geraten. Walter Schmidt nimmt neuestens gar „Abschied vom unbestimmten Rechtsbegriff“ (NJW 1975, 1753). Der hermeneutischen crux, wertausfüllungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe mit rechtslogischen Mitteln nicht eindeutig interpretieren zu können, sucht Obermayer nun dadurch zu begegnen, daß die Behörde zur sachverständigen Beurteilung der Frage ermächtigt werden soll, ob der durch den unbestimmten Rechtsbegriff geprägte Tatbestand verwirklicht ist. Der Tatbestand eines Rechts-satzes, der bei einer Rechtfertigung durch das öffentliche Wohl die Erteilung einer Genehmigung gestattet, würde dann nicht lauten „wenn das öffentliche Wohl die Erteilung der Genehmigung rechtfertigt“, sondern „wenn die Behörde auf Grund einer sachverständigen Beurteilung des Falls eine Rechtfertigung (der Erteilung der Genehmigung) durch das öffentliche Wohl annimmt“. Liegt beim unbestimmten Rechtsbegriff die Beurteilungsfreiheit der Behörde demnach auf der Tatbestandsseite der Norm, so liegt sie bei der Ermessentscheidung auf der Rechtsfolgensseite. Auch hier hat die Behörde nach Obermayer keine Wahlfreiheit zwischen mehreren — mehr oder weniger zweckmäßigen — Entscheidungen. Sie ist vielmehr verpflichtet, „von den nach dem Gesetz generell zugelassenen Rechtsfolgen diejenige zu wählen, die nach ihrer sachverständigen Beurteilung dem zu regelnden Fall aus Rechtsgründen am besten entspricht“. Im Rahmen dieses Konzepts ist mithin die auf sachverständiger Prüfung beruhende Beurteilungsfreiheit der Verwaltung gemeinsames Grund-

Wenn Brandverhütung — dann nicht ohne

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

das einzige umfassende Sammelwerk über Brandschutzvorschriften!

Als Loseblattsammlung gestaltet, zeigt das Werk stets den neuesten Stand von Vorschriften und Gesetzen aller Bundesländer auf allen für den Brandschutz in Frage kommenden Gebieten.

Mit der Herausgabe des VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ hat die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) unter Federführung eines besonders technisch versierten Fachmannes — Dipl.-Chem. Möbius, Wiesbaden — „Ein Fundament der Brandverhütung“ („Versicherungswirtschaft“) geschaffen. Es ist für alle Brandschutzfachleute schlechterdings unentbehrlich.

Das Grundwerk umfaßt z. Z. 12 Bände (Preis 525,— DM) und wird im Jahr etwa 2—3mal durch Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten.

Herstellung und Vertrieb durch den

**BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG
KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG**

Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel.: 3 96 71, FS: 04-186

element beider Operationen, sowohl der Feststellung von Tatbestandsvoraussetzungen, die durch unbestimmte Rechtsbegriffe geprägt sind, wie der Ermessensbetätigung bei der Entscheidung über die Rechtsfolgen. Der Bürger hätte stets Anspruch auf sachverständige Beurteilung und das Gericht wäre auf die Nachprüfung beschränkt, ob die Behörde ihren Sachverstand hat walten lassen, dürfte diesen aber nicht durch seinen eigenen Sachverstand ersetzen. Im Zweiten Teil (§§ 207–284) gibt Obermayer eine sehr gezeichnete Darstellung des Verwaltungsprozeßrechts, wobei er dem Institut der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle etwas breiteren Raum gibt. Neuere Judikatur ist — wie die Fußnoten ausweisen — auch hier reichlich verwertet worden. Ansonsten hat sich an der Gesamtanlage dieses Teils gegenüber der Voraufgabe nichts geändert. —ng

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst (Dieso) — Tarifrecht, Loseblatt-Tarifsammlung. Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes a. D. unter Mitarbeit von MinR Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 38. Ergänzungslieferung, 180 S., Gesamtwerk in 2 Kunstledersammelordnern 42,— DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, 545 Neuwied (Rhein).

Mit der im Januar d. J. erschienenen Ergänzungslieferung wird das Loseblattwerk durch die Einarbeitung des 38. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT sowie durch die Fortsetzung der Einarbeitung der geänderten Vergütungsordnung für Angestellte (Anlage Ia zum BAT) und des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter aktualisiert.

Interessenten können sich die umfassende Tarifsammlung auch weiterhin für 4 Wochen kostenlos und unverbindlich vom Verlag zusenden lassen. Regierungsoberrat Ramdohr

Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Kommentar von Dr. F. Lüber, Landessozialgerichtsrat a. D., 61. Ergänzungslieferung, 39,— DM, Gesamtwerk 75,— DM, Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Zu dem bekannten Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz von Lüber ist nunmehr die 61. Ergänzungslieferung erschienen. In ihr wurde der Anhang B (einschlägige Vorschriften des Bundesrechts zur Sozialhilfe) ergänzt durch die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behindertener (A Reha) vom 31. 7. 1975, die Neufassung des im Auszug abgedruckten Einkommensteuergesetzes (5. 9. 1974) und die Neufassung der im Auszug abgedruckten Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (24. 1. 1975), weiter durch die Neufassung der Beihilfevorschriften (15. 2. 1975), die Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes (8. 3. 1975) und die Neufassung der Hinweise zum Unterhaltssicherungsgesetz (1. 7. 1974).

Die nächste Ergänzungslieferung führt die Kommentierung zu den Bestimmungen über die Eingliederungshilfe für Behinderte fort.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. 9. 1975.

Landrat Dr. Jost

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler-Rojahn-Stein. 16. Ergänzungslieferung; Stand 1. Dezember 1975; 44,— DM; Gesamtwerk 52,— DM, Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 16. Ergänzungslieferung berichtigt und erweitert das Gesamtwerk wie folgt:

1. Berichtigung der Bundesrats-Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz — BAVG — durch die Schweinepest-VO vom 12. 11. 1975, das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. 9. 1975 und die Deckinfektionen-VO vom 3. 6. 1975;
2. Änderung der Ausführungshinweise über Sera und Impfstoffe nach § 17c des Viehseuchengesetzes vom 27. 10. 1975;
3. Änderungs-VO vom 7. 11. 1975 zur VO zum Schutz gegen die Tollwut;
4. Änderung der Ausführungshinweise zur VO zum Schutz gegen die Tollwut vom 17. 11. 1975;
5. Änderung der VO über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche durch die Schweinepest-VO vom 12. 11. 1975;
6. Änderung der Geflügelpest-VO vom 26. 6. 1975;
7. VO zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. 7. 1975 mit Ausführungshinweisen vom 15. 7. 1975;
8. Deckinfektionen-VO-Rinder vom 3. 6. 1975 mit Ausführungshinweisen vom 1. 7. 1975;
9. Änderungs-VO zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes vom 30. 5. 1975 mit Änderungen der Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose vom 2. 6. 1975;
10. Änderung der Klauentiere-Einfuhr-VO vom 30. 5. 1975 mit Ergänzungen der zugelassenen Betriebe für die Bearbeitung eingeführter tierischer Produkte, des Verzeichnisses der Ausfuhrmärkte, der Zoo-Richtlinien, der Bekanntmachung über die Verwendung von Speiseresten im Luftverkehr, der Bekanntmachung über die zugelassenen Federn-Bearbeitungsbetriebe;
11. Änderung der Bekanntmachung der Ein- und Durchfuhr-Zolldienststellen vom 10. 9. 1975;
12. Richtlinie der EG vom 26. 6. 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen in der Fassung vom 24. 6. 1975;
13. Änderung der Richtlinie der EG vom 12. 12. 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vom 24. 6. 1975;
14. Richtlinie der EG vom 15. 2. 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in der Fassung vom 10. 7. 1975;
15. Änderung der Richtlinie der EG vom 12. 12. 1975 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern vom 24. 6. 1975.

RVO-Gesamtkommentar

Das Sozialgesetzbuch

- Allgemeiner Teil -

(am 1. Januar 1976 in Kraft getreten)

wird ausgeliefert

mit der ausführlichen und tiefgründigen

Kommentierung der §§ 1–43 (I).

Wir bringen innerhalb des RVO-Gesamtkommentars den neuen Band.

Sozialgesetzbuch Sozialversicherung

und legen hierzu die

1. Lieferung zum Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches vor.

Bearbeiter: Prof. Dr. H. Bley,
Freiburg i. Br.

Umfang: 420 Seiten, Format: DIN A 5, Prels: DM 118,—
einschl. Ordner und USt.

Druck- und Verlagshaus
Chmielorz

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

Mit den vorgenannten Tierseuchenvorschriften entspricht die Loseblattsammlung dem Stand vom 30. November 1975. Die bislang von den Bundesländern diesem Stand entsprechend angeordneten Zuständigkeitsregelungen sind ebenfalls weitgehend berichtigt worden. Die Vielzahl der geänderten Vorschriften bedingt den Ersatz des grünen Inhaltsverzeichnis in Band I. Der Umfang des Werkes ist so angewachsen, daß die Aufteilung in 3 Ordner vorgesehen werden sollte.

Ministerialdirigent Prof. Dr. Zinn

Grundgesetz. Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Von Leibholz-Rinck. 5. Aufl. 1975, Loseblattform, 1154 S., DIN A 5 einschließlich Sammelband 148,— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln.

Der zuerst in StAnz. 1967 S. 1270 (siehe auch StAnz. 1969 S. 153; 1971 S. 1737) besprochene Kommentar zum Grundgesetz liegt jetzt in der 5. Auflage vor. An der bereits mehrfach beschriebenen Begrenzung des Inhalts dieses „Kommentars anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ hat sich nichts geändert. In den Kommentaren sind nach wie vor nur die jeweils einschlägigen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen. Eine Ausnahme bildet lediglich die Kritik an der Entscheidung vom 19. 7. 1966 zur Parteienfinanzierung (Randnr. 10 zu Art. 21 GG, S. 549 ff.; vgl. dazu Lenz, StAnz. 1969 S. 153). Erfasst sind die Entscheidungen, die in den Bänden 1 bis 36 der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts abgedruckt sind.

Außerlich stellt sich das Werk jetzt in Loseblattform vor. Da der Band der sich fortentwickelnden Rechtsprechung folgen muß, ist der Entschluß des Verlags und der Bearbeiter zu begrüßen (vgl. StAnz. 1967 S. 1270 unter 2.). Das Arbeiten mit Nachträgen wäre mühsam geworden (StAnz. 1969 S. 153). Egon Schneider spricht insoweit von einem „glücklichen Entschluß“ (MDR 1976 S. 172, 173).

Neben der Inhaltsübersicht und dem Stichwortverzeichnis enthält das Werk jetzt auch eine „systematische Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen, mit denen sich das Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung befaßt hat“ (S. 1001 ff.). Sie erleichtert das Auffinden einer Entscheidung, an die man sich erinnert oder die zu einer bestimmten Frage Stellung genommen haben könnte, noch mehr.

Dem Charakter dieses „Kommentars“, der „nur eine systematisch gesichtete Kompilation der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ ist (StAnz. 1969 S. 153), der aber gerade deshalb einen besonders wertvollen Ausgangspunkt der praktischen Arbeit bildet (vgl. StAnz. 1971 S. 1737), würde es nicht widersprechen, wenn die Bearbeiter sich entschließen könnten, auf die Fundstellen der Anmerkungen und Aufsätze hinzuweisen, die sich mit einer bestimmten Entscheidung auseinandersetzen. Dazu dürfte wenig Raum nötig sein. Unabhängig von der allgemeinen Problematik eines Nur-Rechtsprechungs-Kommentars ist der Leibholz-Rinck ein äußerst nützliches Handwerkzeug.

Ministerialrat Dr. Reuß

Politik und Kultur, Heft 2/1975. Das Selbstverständnis der Demokratie, mit Beiträgen von Martin Bangemann, Horst Zilleßen, Karlheinz Nicolaus und Norbert Achterberg. 82 S., 6,— DM. Colloquium-Verlag, Berlin.

Martin Bangemann, MdB, früher Generalsekretär der F.D.P., stellt in seinem Beitrag „Hort der Liberalität und Gerechtigkeit“ die Bedeutung der Freiheit, der Liberalität und der sozialen Gerechtigkeit für die weitere demokratische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland heraus und vertritt die These, daß die auf die verbesserte Verwirklichung dieser Werte gerichtete Reform- und Gesellschaftspolitik notwendige Voraussetzung für die Deutschland- und Entspannungspolitik sei.

Horst Zilleßen, Leiter des sozialwissenschaftlichen Instituts der evangelischen Kirchen in Deutschland, greift in seinem Beitrag „Umweltkrise und Partizipation“ das Problem der Beteiligung der Bürger am politischen Entscheidungsprozeß heraus. Er fordert die Teilhabe des Bürgers vor allem an Planungsprozessen und hält eine Partizipation an Entscheidungsprozessen vor allem im Bereich des Umweltschutzes exemplarisch für erprobbar.

Karlheinz Nicolaus, Privatdozent und apl. Professor, erinnert in seinem Beitrag „Demokratieverständnis des Parlamentarischen Rates“ an die Vorstellungen dieses verfassungsvorbereitenden Gremiums zum freien Mandat des Abgeordneten, zum Demokratieschutz, zur Rolle des Bundesrates und zur Sozial- und Wirtschaftsordnung des Grundgesetzes, wodurch er Themen der aktuellen politischen Diskussion mit Hinweisen auf Vorstellungen bei der Entstehung der Verfassung anreichert.

Norbert Achterberg, Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität, hält mit seinem Beitrag „Kelsen und Marx“ ein engagiertes Plädoyer für die Ausbreitung der Reinen Rechtslehre, die der Annäherung von Rechtssystemen unterschiedlicher Wertvorstellungen Hilfestellung leisten könne.

Regierungsrat Sievers

Lehrbuch für Abwassertechnik und Gewässerschutz. Von em. o. Prof. Dr.-Ing. habil. Franz Pöpel, Stuttgart. Loseblattsammlung, 1. Erg.-Liefg., Gesamtwerk 109,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Zu dem Lehrbuch, das vor Jahresfrist als Loseblattsammlung herausgegeben wurde (s. StAnz. 1975 S. 1106), ist die 1. Ergänzungslieferung erschienen. Diese umfaßt neben dem erweiterten Gesamtinhaltsverzeichnis den vom Herausgeber selbst erarbeiteten Abschnitt „Kennzeichnung der Inhaltsstoffe des Abwassers durch meßbare Größen“.

Neben den Maßsystemen und den zu berücksichtigenden wesentlichen Konstanten werden die Struktur und die Eigenschaften des Wassers sowie der darin gelösten und suspendierten Stoffe beschrieben, die physikalischen und chemischen Einflüsse der Inhaltsstoffe und insbesondere ihre Wirkung auf den Sauerstoffgehalt des Wassers behandelt. Entsprechend ihrer Bedeutung für die biologischen Prozesse der Abwasserreinigung finden auch die Mikroorganismen die erforderliche Berücksichtigung. Damit werden die wesent-

lichen Grundlagen über Zusammensetzung und Wirkung der Schmutzstoffe des Abwassers in klarer, gut zusammengefaßter Form aufgezeigt. Wünschenswert wäre allerdings auch eine kurze Darstellung der physikalischen Grundlagen des radioaktiven Abwassers. Ferner wäre eine etwas ausführlichere Behandlung der Messung des chemischen Sauerstoffbedarfes (CSB) angezeigt, weil diese Meßgröße u. a. durch das Umweltstatistikgesetz und das geplante Abwasserabgabengesetz immer mehr Verbreitung findet. Damit ist Stoff für weitere Ergänzungslieferungen gegeben.

Aus dem erweiterten Inhaltsverzeichnis ist zu entnehmen, daß das Lehrbuch insgesamt 21 Abschnitte umfassen wird, von denen bisher allerdings erst 6 Abschnitte vorliegen. Es wäre bedauerlich, wenn in Anpassung an den bisherigen Erscheinungsrhythmus noch mehrere Jahre vergehen würden, bis das vollständige Werk vorliegt.

Ministerialrat Duda

Socialist Thought and Practice — A Yugoslav Monthly. Herausgeber Stipe Duzević. Hefte 9 und 10. 1975, 101 S., 134 S. je 1,50 \$. Verlag NIP „Komunist, Aktuelna Pitanja Socijalizma“, Belgrad.

Der Redaktion des Staatsanzeigers sind zwei Hefte (Nr. 9 und 10, September und Oktober 1975) der jugoslawischen Monatsschrift „Socialist Thought and Practice“ (Sozialistische Theorie und Praxis) zugegangen, auf die hier hingewiesen werden soll. Die Zeitschrift erscheint in englischer Sprache. Die Hefte umfassen 101 und 134 Seiten. Das Einzelheft kostet 1,50 US\$, das Jahresabonnement 10,— US\$ oder den entsprechenden Gegenwert in der Nationalwährung.

Die Zeitschrift führt den Untertitel: „Ein theoretisches, politisches und unterrichtendes Magazin“. In ihr werden Artikel veröffentlicht, die sich mit theoretischen Problemen der sozialistischen Entwicklung in Jugoslawien befassen. Die Zeitschrift will die Tätigkeit der Liga der Kommunisten und anderer Organisationen Jugoslawiens beschreiben, die sich mit dem politischen System dieses Staates befassen. Außerdem sollen Weiterentwicklungen im Bezug auf Jugoslawien sowie dessen internationale Tätigkeit beschrieben werden. Dies ist das allgemeine Programm der Monatsschrift. Eine konkretere Vorstellung von ihrem Inhalt ergibt sich aus den Überschriften einiger Artikel der beiden vorliegenden Hefte. Kardelj befaßt sich mit der „Nation und internationalen Beziehungen“ sowie mit den „historischen Wurzeln des Non-Alignment“. Kurtović behandelt das Verhältnis von „Revolution, nationaler Freiheit und Gleichheit“. Außerdem enthalten die Hefte Aufsätze kulturellen Inhalts, zum Beispiel über die Literatur des Widerstands während der Besetzung durch das Dritte Reich.

In den Artikeln schlägt sich recht deutlich die Unabhängigkeit der Verfasser und ihrer Ansichten auch gegenüber der UdSSR nieder. Kardelj (ein führender Politiker und Theoretiker, der von 1948 bis 1953 Außenminister war) wendet sich gegen jede Hegemonie der Großmacht und tritt für die Souveränität der Staaten auch innerhalb des sozialistischen Staatensystems und für den eigenen Weg der jugoslawischen Politik ein (Heft 9 S. 25 ff.), wenn auch die Entwicklung innerhalb des Prinzips gehalten werden muß (S. 33 f.). Kurtović sagt ausdrücklich (Heft 9 S. 30): „Wir sind und bleiben unabhängig bei der Formulierung unserer politischen Ansichten, Programme und Aktionen ... Wir stellen uns der Theorie vom monolithischen Weltkommunismus entgegen“ (vgl. auch Pribicević, Heft 9 S. 82).

Als ein weiterer Schwerpunkt des Inhalts beider Hefte fällt auf, wie sehr sich die geistige, kulturelle und in gewissem Umfang auch politische Unabhängigkeit der einzelnen Republiken und ihrer Nationalitäten innerhalb der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bemerkbar machen. So widmet Kurtović den zweiten Teil seiner Ausführungen über Revolution, Nationale Freiheit und Gleichheit (Heft 10 S. 73 ff.) der Erörterung des Gegensatzes und des Zusammenspiels von „Trennung und Einheit“ innerhalb Jugoslawiens unter dem Stichwort „Togetherness“ (etwa: Zusammengehörigkeit), insbesondere hinsichtlich der Sozialistischen Republik Bosnien.

Bei den abgedruckten Artikeln handelt es sich nicht nur um Originalarbeiten, sondern auch um den Nachdruck von Aufsätzen, Vorträgen und Ansprachen. Demgemäß fehlt der wissenschaftliche Fußnotenapparat.

Die beiden vorliegenden Hefte gewähren bereits einen eindrucksvollen Einblick in die Gesamtanlage der Monatsschrift. Deren Lektüre verdeutlicht den Gedankengang, den Weg und die Probleme des Sozialismus à la Jugoslawien.

Ministerialrat Dr. Reuß

Kindergeldgesetz. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Herausgegeben von Dr. H. Schieckel, Landessozialgerichtspräsidenten a. D., 9. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 1976, 45,— DM, Gesamtwerk 51,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und 8136 Kempfenhausen.

Die 9. Ergänzungslieferung berücksichtigt die durch das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 eingetragenen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Letzteres gilt seit 1. Januar 1976 bis zu seiner Einordnung in das in die Sammlung aufgenommene Sozialgesetzbuch als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches, dessen Ziel es ist, das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht zu vereinfachen.

Für die praktische Arbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG) von großen Nutzen dürfte das ebenfalls neu aufgenommene Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes sein. Das Verzeichnis, dessen Benutzung durch ein alphabetisches Verzeichnis der Ausbildungsberufe erleichtert wird, enthält die Ausbildungsdauer in den einzelnen Berufen sowie die Rechtsgrundlage der jeweiligen Ausbildung und deren Fundstelle.

Neben den zahlreichen weiteren Ergänzungen und Änderungen der Sammlung sei besonders auf die unter Nr. 15/2 abgedruckten Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes hingewiesen, die nach erfolgter Überarbeitung nunmehr uneingeschränkt zur Benutzung empfohlen werden können. Auf den Hinweis in der Besprechung der 5. Ergänzungslieferung (StAnz. 1975 S. 2022) darf Bezug genommen werden.

Amtsrat Brandt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 29. MÄRZ 1976

Nr. 13

Gerichtsangelegenheiten

1206

371a E — 1.1372: Dem Steuerbevollmächtigten Wernfried Langer, geb. am 16. Juli 1949 in Dudenhofen, Offenbach, wohnhaft Buchwaldstraße 21, 6 Frankfurt (Main), wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen. Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AusVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6000 Frankfurt (Main), 8. 3. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

1207

371aE — 1682a: Die Herrn Willi Schneider, Stresemannallee 84, 6 Frankfurt (Main), erteilte Erlaubnisurkunde vom 11. 12. 1967 zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung ist erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 8. 3. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

1208

371aE — 1.1212: Die Herrn Michael Hof-ferbert, Georg-Speyer-Straße 1, 6000 Frankfurt am Main, erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet des Rechtes der Kriegsdienstverweigerung vom 27. 8. 1971 sowie der zu dieser Urkunde ergangene erste Nachtrag vom 9. 1. 74 sind erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 8. 3. 1976

Amtsgericht

1209

371aE — 1.973: Der Firma Maison Kiefer, Kommanditgesellschaft, Comeniusstraße 10, 6000 Frankfurt (Main), wird gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur Einziehung fremder Forderungen im Ausland erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf Frau Ursula Kiefer, geb. Däther, Comeniusstraße 10, 6000 Frankfurt (Main).

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main. Die der Firma Maison Kiefer, offene Handelsgesellschaft, Frankfurt am Main,

erteilten Erlaubnisurkunden vom 28. 4. 1965 und 21. 5. 1965 sind erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 8. 3. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1210

GR 365 — 28. 1. 1976: Helmut Albus, Landwirt, Wellenerstraße 6, Edertal-Bergheim, und Brigitte Albus, geb. Schildwächter.

Die Ehegatten leben in Gütergemeinschaft.

GR 366 — 2. 2. 1976: Jürgen Oßwald, Immobilienmakler, Fichtenstraße 15, Bad Wildungen-Reinhardshausen, und Brigitte Oßwald, geb. Pfennig.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 10. 3. 1976

Amtsgericht

1211

6 GR 683 — 10. März 1976: Eheleute Dr. med. Hans-Klaus Engelhardt und Ute, geb. Erben, Friedrich-Ebert-Straße 5, Wehretal 1.

Durch Vertrag vom 25. April 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 10. 3. 1976

Amtsgericht

1212

GR 427 — Neueintragung: Landwirt Rainer Alt, Oberstraße 8, Birstein-Wüstwillenroth, und Frau Elisabeth, geb. Schlottbauer.

Durch Vertrag vom 17. Januar 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 2. 3. 1976

Amtsgericht

1213

GR 305 — 27. 1. 1976: Wilhelm Rudolph, Maschinenschlosser, Kassel, und Sophie geborene Heck.

Durch Verträge vom 5. und 20. Januar 1976 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 1688 — 8. 1. 1976: Hermann Reese, Monteur, Kassel, und Ursula geb. Severing.

Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Oktober 1975.

GR 1688 A — 8. 1. 1976: Lothar Hans Willi Borrmann, Kfz-Mechaniker, Helsa-Eschenstruth, und Waltraud Doris geb. Aschenbrenner.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. November 1975.

GR 1689 — 15. 1. 1976: Ludwig Heine, Koch, Kassel, und Dorle Margit Rita geb. Jeschke.

Gütertrennung durch Vertrag vom 19. August 1975.

GR 1689 A — 15. 1. 1976: Dieter Vaupel, Elektrotechniker, Baunatal 6, und Elfriede Ursula geb. Bauer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Juli 1975.

GR 1690 — 16. 1. 1976: Peter Kurt Martin Wimmel, Kaufmann Kassel, u. Isolde Gertrud Erika geb. Kreger.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Dezember 1975.

GR 1690 A — 16. 1. 1976: Karl Andreas Hans Hartung, Kraftfahrzeugmeister, Kassel, und Käthe Pauline Anna Helene geb. Bolz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Juni 1975.

GR 1691 — 27. 1. 1976: Peter Willy Arthur Janda, Kraftfahrer, Kassel, und Dagmar Karin geb. Roß.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. November 1975.

GR 1691 A — 28. 1. 1976: Hans-Joachim Herbert Kalinowski, Autohändler und Kfz-Mechaniker, Kassel, und Ellen Marlit geb. Schwab.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Januar 1976.

GR 1692 — 28. 1. 1976: Bernd Becker, Kaufm. Angestellter, Kassel, und Karin Gertraud geb. Botthoff.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. November 1975.

GR 1692 A — 3. 2. 1976: Horst Hans Heinz Kleffel, Bürokaumann, Niestetal (Sandershausen), und Brigitte geb. Zahnwetzler.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Dezember 1975.

GR 1693 — 5. 2. 1976: Jürgen Wilhelm Christian Reichert, Dipl.-Kaufmann, Kassel, und Dagmar geb. Starke.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Dezember 1975.

GR 1693 A — 11. 2. 1976: Kurt Johann Probsdorfer, Kfz-Schlosser, Kassel, und Annelie Elisabeth Olga geb. Schwabe.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. März 1975 (mit Richtigstellung der Personalangaben vom 22. Dezember 1975).

GR 1694 — 16. 2. 1976: Hans Peter Malorny, Student, Kassel, und Bettina Renate geb. Schmidt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 25. November 1975.

GR 1694 A — 16. 2. 1976: Wilhelm Richard Gernot Gombert, Fleischer, Kassel, und Gisela Gertrud Elisabeth geb. Fischer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Januar 1976.

GR 1695 — 16. 2. 1976: Hans-Heinz Ewald Dr. Budde, Diplom-Kaufmann, Kassel, und Marianne Henriette Christine Wilhelmine geb. Müller.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Dezember 1975.

GR 1695 A — 16. 2. 1976: Kurt Konrad Viereck, Kraftfahrzeug-Meister, Kassel, und Lina Emma Luise Rita, geb. Lidy.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Januar 1976.

GR 1696 — 18. 2. 1976: Wolfram Ochmick, Bau-Ingenieur, Kassel, und Monika Maria, geb. Heindrich.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1975.

GR 1696 A — 18. 2. 1976: Manfred Heckmann, Techniker, Kassel, und Nomdina Ina, geb. Heindrich.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1975.

GR 1697 — 18. 2. 1976: Günter Helmut Ricken, Kaufm. Angestellter, Kassel, und Christiane, geb. Heindrich.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1975.

GR 1697 A — 18. 2. 1976: Karl-Heinz Ney, Tankstellenpächter, Kassel, und Roswitha Erna, geb. Juritz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 17. Dezember 1975.

GR 1698 — 24. 2. 1976: Werner Adam Siebert, Rundfunkmechaniker, Fulda-Brück 1, und Minna Lina Liane, geb. Pakull.

Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Juli 1975.

GR 1698 A — 25. 2. 1976: Gert Dieter Albert, Feinmechaniker, Kassel, und Renate Maria, geb. Bergmann.

Durch Vertrag vom 24. Oktober 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben.

GR 1699 — 25. 2. 1976: Peter Siegesmund Zimmermann, Handelsvertreter, Kassel, und Ursula Marlene, geb. Dietz.

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Dezember 1975.

GR 1699 A — 25. 2. 1976: Helmut Gustav Ludwig Witte, Architekt, Kassel, und Katrin, geb. Zimmer.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Dezember 1975.

GR 1700 — 2. 3. 1976: Manfred Erwin Sörgel, Maschinist, Söhrewald 1, und Hermine Luise, geb. Heddendorf.

Durch Vertrag vom 3. Oktober 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aufgehoben.

3500 Kassel, 15. 3. 1976 Amtsgerecht

1214

GR 581 — 13. 2. 1976: Eheleute Ferdinand Alfons und Ruth Stenger, geb. Assion, Seligenstadt, Steinweg 19.

Durch Erklärung vom 21. Januar 1976 besteht Gütergemeinschaft. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

6453 Seligenstadt, 10. 3. 1976 Amtsgerecht

1215

4 GR 428 — Neueintragung: Gärtner- und Blumenbindermeister Hartmut Benduhn und Ehefrau Brigitte Benduhn, geb. Denk, Witzhausen, Steinstraße 5.

Durch Vertrag vom 27. Januar 1976 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzhausen, 23. 2. 1976 Amtsgerecht

Vereinsregister

1216

VR 356 — Neueintragung — 17. März 1976: Radfahrer Club „Brabant 1900“ Alsfeld, Sitz: Alsfeld.

6320 Alsfeld, 8. 3. 1976 Amtsgerecht

1217

VR 445 — 16. 3. 1976: Musikzug Niddatal/Kaichen 1976, Niddatal 4.

6360 Friedberg, 16. 3. 1976 Amtsgerecht

1218

VR 205: Tennisclub 1973 Edermünde, Edermünde.

3580 Fritzlar, 15. 3. 1976 Amtsgerecht

1219

VR 1367 — 29. 12. 1975: Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ZLF, Sitz Kassel.

VR 1368 — 19. 1. 1976: Motortouristik Club „Phoenix“ Kassel, Sitz Kassel.

VR 1369 — 5. 2. 1976: Deutscher Bund für Vogelschutz Gruppe Fuldatal, Sitz Fuldatal.

VR 1370 — 5. 2. 1976: Bogensport-Club Vellmar, Sitz Vellmar.

VR 1371 — 5. 2. 1976: -aps- ALLGEMEINER PATIENTEN-SCHUTZBUND, Sitz Kassel.

3500 Kassel, 15. 3. 1976 Amtsgerecht

1220

VR 240 — Neueintragung — 11. 3. 1976: Schutzhundessportverein Kirchhain — Betziesdorf.

Sitz: 3575 Kirchhain 1, Stadtteil Betziesdorf.

3575 Kirchhain, 11. 3. 1976 Amtsgerecht

1221

VR 340 — Neueintragung — 19. Januar 1976: Associazione Famiglia Italiana (Italienische Familienvereinigung). Sitz des Vereins ist Seligenstadt.

6453 Seligenstadt, 10. 3. 1976 Amtsgerecht

1222

VR 337 — Neueintragung — 10. Juli 1975: Aktion Jugendhaus in Selbstverwaltung Zellhausen e. V., Sitz des Vereins ist Zellhausen.

6453 Seligenstadt, 10. 3. 1976 Amtsgerecht

1223

VR 342 — Neueintragung — 9. 3. 1976: Sport Center BUDOKAN. Sitz des Vereins ist Klein-Krotzenburg.

6453 Seligenstadt, 12. 3. 1976 Amtsgerecht

1224

VR 1840 — 5. 3. 1976: Eigentümergemeinschaft Wiesbaden, Kolberger Straße 1 und 3 — Liegnitzer Straße 10 und 12, Wiesbaden.

VR 1841 — 15. 3. 1976: Sportverein CHANG-MOO-KWAN, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 16. 3. 1976 Amtsgerecht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

1225

6a N 9/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma F. & W. Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 572, Taunusstraße 149, 6370 Oberursel, wird heute, am 12. 3. 1976, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, 6 Frankfurt (Main) 50, Tel. 06 11/51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 4. 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. 4. 1976, 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 24. 5. 1976, 9.00 Uhr, vor dem

Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. 4. 1976 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 3. 1976 Amtsgerecht

1226

6a N 19/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Michael Jung, Pfaffenweg 14, 6370 Oberursel 6, wird heute, am 12. 3. 1976, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, 6000 Frankfurt (Main) 50, Tel. Nr. 06 11/51 46 72.

Konkursforderungen sind bis 30. 4. 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. 4. 1976, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 24. 5. 1976, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. 4. 1976 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 3. 1976 Amtsgerecht

1227

N 2/76: Über das Vermögen des Kaufmannes Hans Petrich, wohnhaft Am Kalkrain 7, 3593 Edertal-Gifflitz, Geschäftslokal: Dr.-Born-Str. 16, 3590 Bad Wildungen, ist am 15. März 1976, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Stocklas, Schöne Aussicht 31, 3436, Hess.-Lichtenau.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Juni 1976 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände: 14. April 1976, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Juli 1976, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Wildungen, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Juni 1976 anzeigen.

3590 Bad Wildungen, 15. 3. 1976 Amtsgerecht

1228

N 12/75: In dem Anschlußkonkursverfahren Arnold-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ofen- und Herdfabrik, Sitz Friedensdorf, vertreten durch die Geschäftsführer Gerhard Schneider in 3561 Dautphetal-Mornshausen und Manfred Arnold, 3561 Dautphetal-Friedensdorf, ist Rechtsanwalt Christian Rautenberg, Steinweg 19, 3550 Marburg (Lahn), zum Sonderkonkursverwalter ernannt (§ 78 KO) zur Prüfung und gegebenenfalls Anfechtung der Abtretung einer Eigentümergrundschuld der Gemeinschuldnerin (§ 31 KO). Außerdem ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt. Termin der Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die

Beibehaltung des ernannten Sonderverwalters oder Wahl eines anderen Verwalters und zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen: Montag, den 12. April 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Hainstr. Nr. 72, Biedenkopf, Sitzungssaal.
3560 Biedenkopf, 8. 3. 1976 Amtsgericht

1229

61 N 97/75: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 2. 4. 1975 verstorbenen Otto Eduard Max Hüllenriegel, zuletzt wohnhaft Moltkestraße 1, 6100 Darmstadt, wird gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Die Vergütung des Verwalters auf 600,— DM, seine Auslagen auf 100,— DM.

6100 Darmstadt, 27. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1230

61 N 78/75: Über das Vermögen des Gerüstbauers Adolf Anders, Hans-Böckler-Straße 4, 6101 Weiterstadt, wird heute, am 5. März 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Straße 188, 6100 Darmstadt, Tel.: 636 16.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1976 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 29. April 1976, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 24. Juni 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, I. Stockwerk, Zimmer 504.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 11. 3. 1976 Amtsgericht

1231

3 N 4/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma L. S. Brinkmann, Strick- und Wirkwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 6. Mai 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bahnhofstr. 30, 3440 Eschwege, Zimmer 107, bestimmt.

3410 Eschwege, 12. 3. 1976 Amtsgericht

1232

81 N 164/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Franz Glück, Inhaber einer Baudekoration, Schillerstraße 4, 6451 Bischofsheim, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 16. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1233

81 N 631/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Krämer, Theodor-Körner-Straße 1, 6238 Hofheim (Ts.), persönlich haftender Gesellschafter der Texport H. P.

Bild & Krämer offene Handelsgesellschaft, Im Langgewann 7, 6238 Hofheim (Ts.), wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 13. April 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die freihändige Verwertung eines Grundstücks, § 134 KO.

6000 Frankfurt (Main), 16. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1234

9 N 14/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Backwaren Hübner & Co. GmbH, Sodener Straße 18, 6242 Kornberg, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Königstein niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 186 856,07 DM. Es ist ein Massebestand von 14 180,06 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt (Main), 18. 3. 1976

Der Konkursverwalter:
B. Hembach
Rechtsanwalt

1235

81 N 70/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Theo Haupt, Bolongarostraße 43—45, 623 Ffm.-Nied, wird der Eröffnungsbeschluß vom 5. 3. 1976 dahingehend ergänzt, daß Herr Theo Haupt auch Inh. der eingetragenen Firma Anton Strauss Nachfolger, Bolongarostraße 43—45, 623 Ffm.-Nied, ist.

6000 Frankfurt (Main), 11. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1236

81 N 517/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Friedrich Hermann Georg, Bregenzer Straße 15, 6 Frankfurt (Main), Inhaber einer Baudekoration und Malergeschäfts, Bergerstraße 329, 6 Frankfurt (Main), wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 12. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1237

81 N 48/76 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Express Flugreisen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Hauptbahnhof 10, 6 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt (Main), 15. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1238

81 N 461/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Einig Bauunternehmen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Westenberger Str. 14, 6000 Frankfurt (Main)-Sindlingen, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 16. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1239

81 N 243/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Sicon

Gesellschaft für Service in Industrie und Konstruktion mit beschränkter Haftung, Heiligkreuzgasse 12—14, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den kaufmännischen Angestellten Dieter Ommert, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 16. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1240

81 N 32/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Klaus Bischoff, Mailänder Straße 14, 6000 Frankfurt (Main) 70, alleinigen Inhabers der Firma Klaus Bischoff Antennenbau, Danziger Platz 2, 6000 Frankfurt (Main), wird heute, am 18. März 1976, 9.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt (Main) 1, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 17. April 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. Mai 1976, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 1. Juni 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. April 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 18. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1241

81 N 26/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Hispania Import-Export, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münchener Straße 54, 6000 Frankfurt (Main), wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 5. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

1242

N 1/76: Über den Nachlaß der am 18. 3. 1975 in Gießen verstorbenen, zuletzt in Wölfersheim-Wohnbach wohnhaft gewesenen Therese Mühl ist am 18. 3. 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Schwalm, Sandgasse 2, Friedberg H. Konkursforderungen sind bis zum 25. 6. 1976 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzulegen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 28. 4. 1976, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 25. 8. 1976, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Homburger Straße 18, Friedberg H., Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 14. 4. 1976 anzeigen.

6360 Friedberg, 18. 3. 1976

Amtsgericht

1243

N 22/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 23. 1. 1973 verstor-

benen, zuletzt in Wölfersheim-Södel wohnhaft gewesenen Kaufmanns Friedrich Wagner V. ist Schlußtermin auf Dienstag, 27. 4. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 114, 1. Obergeschoß, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Es werden festgesetzt: Für den Konkursverwalter a) Vergütung 10 000,— DM, b) Auslagen 1164,01 DM; für den Sonderkonkursverwalter: a) Vergütung 1000,— Deutsche Mark, b) Auslagen 87,10 DM.

6360 Friedberg, 26. 2. 1976 Amtsgericht

1244

N 7/75 — Konkurs — 12. März 1976: Im Konkurs der Firma Polstermöbelfabrik Kellerwald, Ahlbrecht & Co., Jesberg, vertreten durch die Firma Kellerwald Verwaltungen GmbH, Jesberg, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Horst Ahlbrecht, Campestraße 27, 3300 Braunschweig, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 9. April 1976, 14.30 Uhr, Saal Nr. 15 im Gerichtsgebäude, hier, Schladenweg 1, anberaumt.

8580 Fritzlar, 12. 3. 1976 Amtsgericht

1245

42 N 10/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Ilse Stephan, geb. Bornscheuer, Schanzenstraße 12, 6300 Gießen, persönlich haftende Gesellschafterin der in Konkurs gefallenen Fa. H. Schaffstaedt KG in Gießen ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 5. 4. 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer 131, bestimmt.

6300 Gießen, 15. 3. 1976 Amtsgericht

1246

2 N 3/76: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Wiëfra Gasheizung- und Wasser-Installation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Agnes Endres, Teufelscestr. 6, 6090 Rüsselsheim, wird die am 8. 3. 1976 erfolgte Veröffentlichung dahingehend ergänzt, daß Konkursforderungen bis zum 2. 4. 1976 bei dem Amtsgericht anzumelden sind.

6080 Groß-Gerau, 15. 3. 1976 Amtsgericht

1247

2 N 15/61: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Strohauser, Löwengäßchen 6, 6090 Rüsselsheim, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 24. 2. 1976 Amtsgericht

1248

42 N 85/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fred Peter Ludwig, Vorstadt 13, 6450 Hanau/M., ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 28. 4. 1976, 14.00 Uhr, Zimmer 39, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 6450 Hanau, anberaumt.

6450 Hanau, 12. 3. 1976
Amtsgericht, Abt. 42

1249

2 N 5/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma activ-Wiladon Lothar Adorjan KG, Grebenstein — persönlich haftender Gesellschafter, Fabrikant Lothar Adorjan, Sängelsrain 35a, Kassel-H., soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die bevorrechtigten Forderungen der Gruppe I mit 229 783,82 DM sind ausbezahlt. Für die weiteren bevorrechtigten Forderungen der Gruppe II von insgesamt 330 911,49 DM stehen 56 949,54 DM zur Verfügung.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung 2 des Amtsgerichts Hofgeismar niedergelegt.

3520 Hofgeismar, 20. 3. 1976

Der Konkursverwalter:
Dr. Linker
Rechtsanwalt

1250

2 N 7/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wolfgang Merle, 3520 Hofgeismar-Carlsdorf Nr. 13, ist gem. § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 1055,— Deutsche Mark; Auslagen 87,55 DM.

3520 Hofgeismar, 12. 3. 1976 Amtsgericht

1251

4. N 6/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Reihensweber, Hauptstr. Nr. 37a, 6239 Vockenhäuser, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 30. März 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 1, 6270 Idstein, Zimmer Nr. 15.

6270 Idstein, 1. 3. 1976 Amtsgericht

1252

2 N 5/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Universal-Montagebau GmbH & Co. KG, Fichtenweg 14, 6270 Idstein, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 6. April 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 6, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein.

6270 Idstein, 1. 3. 1976 Amtsgericht

1253

65 N 101/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Hüser in Espenau-Hohenkirchen, alleiniger Inhaber der handelsgerichtlich unter HR A 1031 HOG des Amtsgerichts Kassel eingetragenen Firma August Hüser in Espenau-Hohenkirchen, 65 N 101/73 — des Amtsgerichts Kassel, findet mit Genehmigung des Gerichts Schlußverteilung statt.

Zu berücksichtigen sind, nachdem die festgestellten Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 26 629,46 DM ausbezahlt sind, die festgestellten Forderungen der Rangklasse II mit insgesamt 107 572,98 Deutsche Mark. Es steht ein Massebestand von 49 223,69 DM zur Verfügung.

Auf die festgestellten Forderungen der Rangklassen III bis VI entfällt keine Quote.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel zu — 65 N 101/73 — ausgelegt.

3500 Kassel, 11. 3. 1976

Der Konkursverwalter
K. Schröder
Rechtsanwalt

1254

65 N 86/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hessisches Metallwerk Imfeld & Co. Kommanditgesellschaft, Leipziger Straße 291, Kassel-Beitenhausen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 8. Juni 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 12. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1255

65 N 42/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Mistra-Baugesellschaft GmbH, Homburger Landstraße 392, 6000 Frankfurt (Main), vertreten durch den Geschäftsführer Hans Riede, Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 6. April 1976, 13.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 15. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1256

65 N 93/75 — Konkurs: Über das Nachlaßvermögen der am 10. 12. 1974 verstorbenen Ehefrau Johanna Luise Marie Vercon, geb. Kröper, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, ist am 11. März 1976, 9.45 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Bertram Schrot, Ständeplatz 2, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1976 — zweifach — beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. April 1976, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. Juni 1976, 10.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 12. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

1257

9 N 14/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Backwaren Hübner u. Co. GmbH, Sodeaner Str. 18, Kronberg/Ts. 2, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 4. Mai 1976, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein/Ts., Georg-Pingler-Str. 19, Nebengebäude, Zimmer 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3500,— DM (zuzüglich 5,5% Ausgleich für Mehrwertsteuer), die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 166,90 DM festgesetzt.

6240 Königstein, 17. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 9

1258

9 N 1/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **REER-Industrietechnik Otto Reder KG**, Margarethenstraße 10, 6242 Kronberg-Schönberg/Ts., gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Otto Reder, ebenda wohnhaft, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 20. Mai 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Königstein/Ts., Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Zimmer 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über eventuell nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung etwaiger nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8876,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich für Mehrwertsteuer, die ihm zu ersetzenden Auslagen werden auf 797,20 Deutsche Mark festgesetzt.
6240 Königstein, 18. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 9

1259

62 N 44/75: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Otto Wilhelm Paul Heilig**, Karlstraße 6, 6200 Wiesbaden, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Wiesbaden — Aktenzeichen 62 N 44/75 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt für die bevorrechtigten Gläubiger 12 483,99 DM, für die nicht bevorrechtigten Gläubiger 6050,45 DM. Der verfügbare Massebestand beträgt 2094,23 Deutsche Mark.

6200 Wiesbaden, 15. 3. 1976

Der Konkursverwalter:
Hans von Briel

1260

62 N 110/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Tillmann GmbH Sperrbeton — Dach- Wand- Becken**, mit dem Sitz in Essen, zuletzt geschäftsansässig Adelheidstraße 26, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Fritz Fichtelberger**, Graupnerweg 16, 6100 Darmstadt, (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 1650), wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

6200 Wiesbaden, 11. 3. 1976 Amtsgericht

1261

62 N 36/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Hansa-Kredit-Beschaffungsgesellschaft m.b.H.**, Kirchgasse 24, 6200 Wiesbaden, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6200 Wiesbaden, 3. 3. 1976 Amtsgericht

1262

62 N 126/75: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Manfred Georg Heinrich Tayler**, Hochhei-

mer Straße 152 a, Mainz-Kostheim, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Wiesbaden — Aktenzeichen 62 N 126/75 — niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt für die bevorrechtigten Gläubiger 7610,24 DM für die nicht bevorrechtigten Gläubiger 576,22 DM.

Der verfügbare Massebestand beträgt 1412,08 DM.

6200 Wiesbaden, 10. 2. 1976

Der Konkursverwalter:
Hans von Briel

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1263

K 40/74: Das im Grundbuch von Mansbach, Band 28, Blatt 778, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mansbach, Flur Nr. 21, Flurstück 46/22, Hof- und Gebäudefläche, Neue Ellerstraße, Haus Nr. 20, Größe 7,56 Ar,

soll am 19. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude der Sparkasse, Reichstraße 1, 3. Stock, Zimmer 305, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Salomo, geb. Bock, in Hohenroda, OT. Mansbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 16. 3. 1976 Amtsgericht

1264

6a K 2/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., a) Band Nr. 230, Blatt 7108, b) Band 107, Blatt 3463, c) Band 148, Blatt 4691, eingetragenen Grundstücke bzw. ideellen Anteile an Grundstücken,

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 34, Flurstück 50/28, Hof- und Gebäudefläche, Louisenstraße, Größe 9,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg, Flur 34, Flurstück 32/3, Hof- und Gebäudefläche, Louisenstraße 126, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Homburg, Flur 34, Flurstück 50/22, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Meister-Straße 7, Größe 17,16 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Homburg, Flur 34, Flurstück 50/21, Bauplatz, Wilhelm-Meister-Straße, Größe 4,56 Ar,

zu b) $\frac{1}{4}$ -Idealanteil am Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 34, Flurstück 19/1, Weg, Wilhelm-Meister-Str. 3—11, Größe 2,56 Ar,

zu c) $\frac{1}{4}$ -Idealanteil am Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 34, Flurstück 50/8, Straße, Wilhelm-Meister-Straße, Größe 1,33 Ar,

sollen am 9. Juni 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zu a) am 29. Januar 1975, zu b) am 10. Juni 1975 und zu c) am 6. Juni 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

BAUTRA Baurträger Gesellschaft mbH in Köln.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 50/28 auf 133 500,— DM, Flurstück 32/3 auf 300,— DM, Flurstück 50/22 auf 490 000,— DM, Flurstück 50/21 auf 92 000,— DM,

$\frac{1}{4}$ -Idealanteil am Flurstück 19/1 auf 15 000,— DM und der $\frac{1}{4}$ -Idealanteil am Flurstück 50/8 auf 3990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 8. 3. 1976

Amtsgericht

1265

5 K 54/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Born, Band 15, Blatt 472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Born, Flur 3, Flurstück 202, Bauplatz, Laubachstr. 12, Größe 8,26 Ar,

soll am 12. Juli 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Heidemarie Becker, geb. Lohrum, Hohenstein 5.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 26. 2. 1976

Amtsgericht

1266

5 K 7/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hahn, Band 34, Blatt 979, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Er-lenstr. 3, Größe 83,55 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Er-lenstraße, Größe 6,77 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück 9, Bauplatz, Erlen, Brücher, Größe 94,02 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Er-lenweg, Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hahn, Flur 16, Flurstück 7, Grünland, In der Rundwiese, Größe 11,45 Ar,

sollen am 24. Mai 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2./24. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verleger Karl-Heinz Römer, Wiesbaden.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insges. 6 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 2. 1976

Amtsgericht

1267

K 94/75: Das im Grundbuch von Klein-Karben, Band 46, Blatt 1978, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 7, Flurstück 11/146, Lieg.-B. 1330, Hof- und Gebäudefläche, Wasserweg 6, Größe 17,00 Ar, EW: 34 000 DM,

soll am 10. Juni 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Sept. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Lamprecht in Karben 1.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 27. 2. 1976 **Amtsgericht**

1268

K 13/76: Die im Grundbuch von Okarben, Band 32, Blatt 1272, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 51/3, Lieg.-B. 901, Bauplatz, Hauptstr. 105, Größe 8,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 52/3, Bauplatz, daselbst, Größe 7,63 Ar, EW: 70 200,— DM,

sollen am 20. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Stadler in Karben 3 — jetzt als Rechtsnachfolger Erika Stadler, geb. Pischinger, Hauptstr. 105, 6367 Karben 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 2. 1976 **Amtsgericht**

1269

4 K 265/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Bensheim, Band 204, Blatt 8082, eingetragene Wohnungseigentum, 263/10 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 396/4, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße 99, 14,32 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß nebst dem zugehörigen, ebenfalls mit Nr. 42 bezeichneten Kellerraum,

soll am 20. Juli 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Als Wohnungseigentümer waren am 4. Dezember 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Wohnungsgrundbuch eingetragen:

a) Industriekaufmann Manfred Recktenwald,

b) dessen Ehefrau, Helga Recktenwald, geb. Maiwald, beide in Bischmisheim, je zur ideellen Hälfte.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf es der Zustimmung des Verwalters bzw. der Eigentümerversammlung, ausgenommen bei Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und an Verwandte des zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut. Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Eintragungsbewilligung vom 23. 11. 1970.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 1. 1976 **Amtsgericht**

1270

4 K 17/74: Die im Grundbuch von Gadernheim, Band 19, Blatt 725, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 760, Ackerland (Obstbaumstück), Dickehacker, Größe 34,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 759, Ackerland (Obstbaumstück), Dickehacker, Größe 16,68 Ar,

sollen am 19. Mai 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Böhm jun., Installateurmeister, Lautertal-Gadernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 11. 3. 1976 **Amtsgericht**

1271

4 K 1/76: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 209, Blatt 9265, eingetragenen, in der Gemarkung Heppenheim belegenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 262/2, Bauplatz, Wiesbadener Straße, Größe 16,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 263/3, Bauplatz, Wiesbadener Straße, Größe 9,94 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Flurstück 260/1, Bauplatz, Gießener Straße, Größe 21,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 261/2, Wegefläche, Wiesbadener Straße, Größe 22,01 Ar,

sollen am 28. Juli 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Kinne, Architekt, Calmbach Kreis Calw (jetzt wohnhaft in Heppenheim).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 1. 1976 **Amtsgericht**

1272

4 K 122/74: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 260, Blatt 9775, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur Nr. 23, Flurstück 36, Ackerland, Die Hekkersäcker, Größe 92,28 Ar,

soll am 13. Juli 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 6140 Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser ideellen Hälfte am 17. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klothilde Mitterle, geb. Stanzel, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 3. 1976 **Amtsgericht**

1273

K 12/75: Das im Grundbuch von Tiefenbach, Band 45, Blatt 731, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tiefenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Im oberen Dorf, Größe 2,50 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Rauch und Edeltraud, geb. Reinelt, in Albshausen — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 28 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 12. 3. 1976

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

1274

K 24/75: Die im Grundbuch von Philippstein, Band 23, Blatt 688, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Philippstein, Flur Nr. 5, Flurstück 379, Gartenland, Bühnwiese, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Philippstein, Flur Nr. 5, Flurstück 380/1, Gartenland, Bühnwiese, Größe 1,62 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Mai 1976, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße, 6333 Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Tauer und Cläre, geb. Steubing, in Philippstein — zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Nr. 1 118 400,— DM,

Nr. 2 1 700,— DM.

Die Grundstücke befinden sich in der Flurbereinigung laut Flurbereinigungsplan werden sie vereinigt und als Flur 1, Flurstück 241, 576 qm groß, ausgewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 12. 3. 1976

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

1275

5 K 21/75: Das im Grundbuch von Ostheim, Band 35, Blatt 1563, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Ostheim, Flur 8, Flurstück 458, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenring 12, Größe 7,27 Ar,

soll am 26. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 30. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friseur Heidrun Gisela Stahlschmidt, geb. Hacker, Butzbach, Stadtteil Ostheim. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 15. 3. 1976 Amtsgericht

1276

2 K 27/75: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 46, Blatt 1784, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur Nr. 18, Flurstück 11/18, Grünland-Acker, Alter Heegwald, Größe 20,45 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juni 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, 6470 Büdingen, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans-Joachim Schulz, Bergen-Enkheim. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 450,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 27. 1. 1976 Amtsgericht

1277

61 K 176/75: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 93, Blatt 3893, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 2, Flurstück 1179, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 46, Größe 8,91 Ar,

soll am Donnerstag, 13. 5. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, 6100 Darmstadt, Zimmer 504, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christina Henriette Elise Müllner, geb. Jung, in Weiterstadt,

b) Friedrich Albert Müllner, in Gräfenhausen,

c) Christina Müllner, in Weiterstadt.

a) bis c) in Erbengemeinschaft. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 2. 1976 Amtsgericht, Abt. 61

1278

8 K 42/74, 15/75: Die im Grundbuch von Manderbach, Band 37, Blatt 1257, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 17, Flurstück 239, Hof- und Gebäudefläche, Dillenburg Straße 17, Größe 2,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur Nr. 17, Flurstück 240, desgl., Größe 3,57 Ar, sollen am 26. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 6340 Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1974 / 17. 3. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Ehefrau Wilma Erika Lückhof geb. Jung, Manderbach, — zu $\frac{1}{2}$ Anteil —, b) Holzarbeiter Alfred Lückhof, Manderbach, — zu $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 9 820,— DM,

lfd. Nr. 2 55 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 3. 1976 Amtsgericht

1279

84 K 271/74 — Zwangsvollstreckung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 23, Blatt 805, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 279, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Reuterweg 102, Größe 2,38 Ar,

soll am Mittwoch, 21. Juli 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Oskar Dietmar Reinelt in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 81

1280

84 K 241/75 — Zwangsvollstreckung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 33, Blatt 1206, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 319, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Weberstraße 46, Größe 3,39 Ar,

soll am 28. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Diplom-Ingenieur Wolf Weese in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 29. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 81

1281

84 K 243/75 — Zwangsvollstreckung: Folgende im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 27, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 446, Flurstück 27/4, Hof- und Gebäudefläche, Berger Straße 263, Größe 6,21 Ar, verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum,

I. Band 44, Blatt 1571: 30/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 03 bezeichneten Wohnung des Hauses Berger Straße 263 im Erdgeschoß — Hof — nebst Keller Nr. 02,

II. Band 45, Blatt 1573: 43/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit

Nr. 12 bezeichneten Wohnung des Hauses Berger Straße 263 im I. Obergeschoß — Straße — links nebst Keller Nr. 12.

III. Band 45, Blatt 1581: 43/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichneten Wohnung des Hauses Berger Straße 263 im III. Obergeschoß — Straße — links nebst Keller Nr. 32.

IV. Band 45, Blatt 1583: 32/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Wohnung des Hauses Berger Straße 263 im III. Obergeschoß — Hof — links nebst Keller Nr. 31 sollen am Montag, dem 5. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Martin Hoffmann in Frankfurt (Main). Der Wert der einzelnen Miteigentumsanteile ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1571: 50 500,— DM,

Blatt 1573: 79 300,— DM,

Blatt 1581: 79 300,— DM,

Blatt 1583: 55 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 8. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 81

1282

84 K 298/75 — Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 72, Blatt 2670, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 560, Flurstück 155/149, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Beer-Weg 41, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 560, Flurstück 123/8, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Beer-Weg 41, Größe 0,01 Ar,

sollen am 1. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Norbert Wilhelm Spitzhorn in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 1 auf 259 800,— DM,

für Nr. 2 auf 200,— DM,

insgesamt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 81

1283

84 K 259/75 — Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Langenhain (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 60, Blatt 1633, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur 46, Flurstück 14/11, Holzung, Bahnholz, Größe 21,85 Ar,

soll am 19. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Gundula Martin in Schöneck.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 12 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1284

84 K 9/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Langenhain (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band 60, Blatt 1633, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenhain, Flur Nr. 46, Flurstück 14/11, Holzung, Bahnhof, Größe 21,85 Ar,

soll am 19. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Horst Martin in Schöneck.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 12 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1285

84 K 18/74 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 19, Band 23, Blatt 792, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 280, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Wolfgangstraße 142, Größe 2,77 Ar,

soll am Donnerstag, 24. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Februar 1974 (Versteigerungsvermerk):

Steuerbevollmächtigter Wilhelm Ludwig Staus in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 085 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1286

84 K 301/75 — Zwangsversteigerung: Das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Band 90, Blatt 2263, eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1084a, Flur 46, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, An der Schwarzbachmühle 72, Größe 7,00 Ar, eingetragen in Abteilung II, Nr. 226, bis zum 31. 12. 1980,

soll am 28. Juli 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Heizungsbauer Georg Böhm in Frankfurt (Main) Schwanheim.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 29. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1286a

84 K 10/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 35, Blatt 1424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 23, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Herzogstraße 28, Größe 4,17 Ar,

soll am 25. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1975 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Harald Weiss,

2. Frau Johanna Frieda Weiss, geb. Schröder,

beide in Frankfurt (Main), zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1287

84 K 327/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 12, Band 2, Blatt 57, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 140, Flurstück 72/29, Hof- und Gebäudefläche, Eiserne Hand 48, Größe 1,74 Ar,

soll am 18. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 9. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Hermine Settler, geb. Flath, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 3. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1288

84 K 254/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 150, Blatt 5089, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 522, Flurstück 33/9, Hof- und Gebäudefläche, Dannecker Straße 32, Größe 4,36 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Marian Dancygier,

2. dessen Ehefrau Ewa Dancygier, geb. Hirsch, Frankfurt (Main), je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 17. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1289

84 K 164/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 83, Blatt 3071, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 13, Flurstück 23/3, Hof- und Gebäudefläche, de Neufville-Straße 1, Größe 2,49 Ar,

soll gemäß § 74 a III ZVG, am Freitag, dem 28. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 3. 1975 (Versteigerungsvermerk): Margot Ilga Lisbeth Adler geb. Conrad, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 18. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1290

84 K 67/73 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 16, Band 26, Blatt 1034, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 221, Flurstück 127/29, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstr. 5, Größe 1,99 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1973 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Branko Korlat in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 19. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

1291

K 79/75: Das im Grundbuch von Heuchelheim, Band 8, Blatt 357, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 1, Flurstück 298, Bauplatz, Riedstraße Nr. 11, Größe 9,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. 5. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg/Hessen, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sieler, Hans Joachim, Architekt, in Dörnigheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 275,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 5. 3. 1976

Amtsgericht

1292

K 5/75: Die im Grundbuch von Kaichen, Band 18, Blatt 728, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kaichen, Flur 1, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 7, Größe 7,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kaichen, Flur 1, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 7, Größe 7,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kaichen, Flur 10, Flurstück 89, Ackerland, Über dem Trinkbrunnen, Größe 6,97 Ar,

sollen am Freitag, 14. 5. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. 18,

6360 Friedberg/H., Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Witwe Sonja Schmidt, geb. Kolbeck, Bad Nauheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 7 820,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 74 180,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 1 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 5. 3. 1976 Amtsgericht

1293

K 54/74: Der 1/4-Anteil des im Grundbuch von Gombeth, Band 21, Blatt 611, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gombeth, Flur 4, Flurstück 25/1, Lieg.-B. 322, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 8, Größe 2,92 Ar, soll am 14. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Bergmann Heinz Pakull in Gombeth zu 1/4 Anteil.

Der Wert des Grundstücksbruchteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 250 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 10. 3. 1976 Amtsgericht

1294

5 K 50/73: Der halbe Miteigentumsanteil des Metzgermeisters Winfried Groß in Dietershausen an den im Grundbuch von Dietershausen, Band 15, Blatt 492, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dietershausen, Flur 10, Flurstück 121/32, Lieg.-B. 19, Ackerland, Lebersberg, Größe 32,32 Ar, Wert: 1625,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Dietershausen, Flur 11, Flurst. 2, Ackerland, Am Knotenhof, Größe 70,76 Ar, Wert: 6750,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Dietershausen, Flur 13, Flurst. 26, Grünland, Dassenrasen, Größe 71,55 Ar, Wert: 4300,— DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Dietershausen, Flur 2, Flurst. 592/263, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe 17, Größe 0,87 Ar, Wert: 350,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Dietershausen, Flur 2, Flurstück 593/263, Grünland, Im Dorfe, Größe 0,20 Ar, Wert: 100,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kohlgrund, Flur Nr. 7, Flurstück 46, Lieg.-B. 84, Wiese, Die Haiefeld, Größe 37,55 Ar, Wert: 1150,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Dietershausen, Flur 12, Flurstück 90/7, Lieg.-B. 19, Ackerland, Dassenberg, Größe 100,00 Ar, Wert: 7500,— DM,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Dietershausen, Flur 10, Flurst. 10/12, Bauplatz, Die Röhle, Größe 0,02 Ar, Wert: 10,— DM,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Dietershausen, Flur 2, Flurst. 263/3, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Auf der Röhle 18, Größe 39,90 Ar, Wert: 16 000,— DM,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Dietershausen, Flur 10, Flurst. 38/3, Grünland, Hutung, Lebersberg, Größe 92,55 Ar, Wert: 3715,— Deutsche Mark,

sollen am 13. Mai 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Metzgermeister Winfried Groß,
b) seine Ehefrau Marianne Elisabeth Sofie Groß, geb. Bildhäuser,
beide in Dietershausen, Bergstraße 5, — je zu einhalb Anteil —.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 19. 3. 1976 Amtsgericht

1295

K 28/75: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 51, Blatt 2014, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 9, Flurstück 6/20, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 15, Größe 6,73 Ar, soll am Donnerstag, 26. 5. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Seidemann, Ludwig, zu 1/4,
Seidemann, Alexander, zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 12. 3. 1976 Amtsgericht

1296

K 117/75: — Beschluß: Das im Grundbuch von Hellstein, Band 24, Blatt 592, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hellstein, Flur 1, Flurstück 332, Bauplatz, Hochstraße 14, Größe 6,00 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jürgen Sterna in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 672,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 3. 1976 Amtsgericht

1297

42 K 38/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Winnerod, Band 6, Blatt 217, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winnerod, Flur 1, Flurstück 33/1, Lieg.-B. 126, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Hain, Haus Nr. 19, Größe 56,88 Ar,

soll am 20. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Dankmar Zitelmann in Kraford-Gleiberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 2. 1976 Amtsgericht

1298

42 K 36/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 78, Blatt Nr. 2447, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alten Buseck, Flur 9, Flurstück 213/2, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Großmühlweg 78, Größe 31,43 Ar,

zu dessen Gunsten ein Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück, Flur 9, Nr. 218/1, Band 78, Blatt 2448, Abt. II, Nr. 3 und an dem Grundstück Flur 9, Nr. 213/1, Band 78, Blatt 2448, Abt. II, Nr. 1, eingetragen ist,

soll am 4. 6. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Josef Freiherr Geyr von Schwepenburg in Marburg (Lahn).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 2. 1976 Amtsgericht

1299

42 K 61/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Gießen, Band 255, Blatt 10787, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 8, Flurstück 47, Lieg.-B. 2771, Hof- und Gebäudefläche, Alter Wetzlarer Weg 80, Größe 15,54 Ar,

soll am 15. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Preis, Hans Karl Heinrich, geb. 1. Januar 1909, Bleichstraße 17, Gießen,

b) Preis, Georg Hermann, geb. 19. Mai 1913, Oberrieder Straße 27, Freiburg/Breisgau,

c) Preis, Helmut Karl, geb. 7. September 1914, Alter Wetzlarer Weg 80, Gießen,

d) Preis, Karl, geb. 11. April 1918, Lonystraße 7, Gießen,

e) Preis, Ernst Ludwig, geb. 17. Januar 1920, Thauerstraße 4, Gießen,

f) Preis, Walter Kurt, geb. 20. Januar 1922, Alter Wetzlarer Weg 80, Gießen,

g) Fleischmann, Anna Maria Christel, geb. Preis, geb. 27. Juli 1924, Berliner Straße 46, Wißmar,

h) Preis, Paul, geb. 9. Mai 1927, Alter Wetzlarer Weg 80, Gießen,

i) Stanzel, Erika Hildegard, geb. Preis, geb. 13. Juni 1928, Frankfurter Straße 37, Großen-Linden,

j) Preis, Rudibert Hans Heinrich, geb. 25. Januar 1940, Enns-Oberösterreich (AGIP-Tankstelle),

k) Kaindleinberger, Renate, geb. Preis, geb. 9. Juli 1943, Burgstaller Straße 5, Linz-Hart/Oberösterreich,

l) Carroll, Margot Marianne Hildegard, geb. Volz, geb. 16. Juli 1939, 1669 RD Concord/Tenn. 37 720, USA,

m) Volz, Reinhold Walter Ludwig, geb. 10. Juni 1945, Petri Torwall 4, Braunschweig,

n) Volz, Hans Ludwig Karl, geb. 20. Juni 1949, Grabenstraße 14, Gießen-Wiesack,

a) bis n) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6300 Gießen, 9. 1. 1976 **Amtsgericht**

1300

42 K 71/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hattenrod, Band 11, Blatt 401, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 27, Gemarkung Hattenrod, Flur Nr. 7, Flurstück 369, Lieg.-B. 204, Ackerland, Grünland, Freilacker, Größe 58,50 Ar, soll am 8. Juli 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Landwirt Otto Stumpf I.,
b) dessen Ehefrau Erna Erika, geborene Scheld, beide in Hattenrod, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5265 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 3. 1976 **Amtsgericht**

1301

42 K 85/75 — **Beschluß:** Die dem Paul Schwarz gehörende Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lumda, Band 14, Blatt 514, eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Lumda, Flur 1, Flurstück 409/3, Lieg.-B. 266, Hof- und Gebäudefläche, Lumdastraße 4, Größe 7,67 Ar, soll am 8. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Malermeister Paul Ernst Schwarz, geb. am 14. 10. 1922,
b) dessen Ehefrau Erna, geb. Hollerung, geb. am 25. 9. 1928,

beide in Porz-Urbach, zu je 1/2.
Der Wert der Grundstücksmiteigentumshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 602 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6300 Gießen, 15. 3. 1976 **Amtsgericht**

1302

42 K 81/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 17, Blatt 885, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 3, Flurstück 47/2, Ackerland und Grünland, Am Junghansbettenweg, Größe 219,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 6, Flurstück 229, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 13,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 7, Flurstück 155, Ackerland, In der Aue, Größe 46,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 7, Flurstück 147, Gartenland, In der Aue, Größe 3,30 Ar, sollen am 1. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Diplom-Kaufmann Wolfgang Diehl in Hattingen (Ruhr).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 3 Nr. 47/2
für Flur 6 Nr. 229
für Flur 7 Nr. 155
für Flur 7 Nr. 147

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6300 Gießen, 15. 3. 1976 **Amtsgericht**

1303

2 K 2/76: Das im Grundbuch von Trebur, Band 88, Blatt 3752, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 24, Flurstück 226, Bauplatz, Erlensee, Größe 6,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. 6. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Str. 4 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Albert Emil Gröhl, Verwaltungsangestellter, Trebur, zu 1/2,
b) Angelika Brigitt Gröhl, geborene Knocke, daselbst, dessen Ehefrau, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 8. 3. 1976 **Amtsgericht**

1304

2 K 22/74: Das im Grundbuch von Haßloch, Band 33, Blatt 1199, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Haßloch, Flur 2, Flurstück 105/78, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 15, Größe 3,82 Ar, soll am Dienstag, dem 25. 5. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Str. 4 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holger Nocke, Kaufmann, dessen Ehefrau Ursula, geb. Moll, beide wohnhaft in Rüsselsheim.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 9. 2. 1976 **Amtsgericht**

1305

2 K 46/74: Das im Grundbuch von Königstädten, Band 24, Blatt 1171, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 579/3, Hof- und Gebäudefläche, Wingertsweg 8, Größe 5,15 Ar, soll am Dienstag, dem 25. Mai 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Helmut Juschka, Königstädten, zu 1/2,
b) seine Ehefrau Helga, geb. Sattler, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 13. 2. 1976 **Amtsgericht**

1306

2 K 96/74: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 61, Blatt 3017, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 4, Flurstück 566, Hof- und Gebäudefläche, Platanenstraße 2, Größe 5,83 Ar,

auf 10 950 DM,
auf 12 330 DM,
auf 7 005 DM,
auf 495 DM.

soll am Dienstag, dem 1. 6. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Werner Horst Friedrich, Bischofsheim,
b) dessen Ehefrau Elis. Anna, geb. Scheffler, daselbst, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 10. 2. 1976 **Amtsgericht**

1307

2 K 99/75: Die im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 128, Blatt 6447, eingetragenen 770/10 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 598, Bauplatz, Albrecht-Dürer-Ring, Größe 12,29 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß mit Kellerraum. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Bl. 6442 bis 6459) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 3. Juni 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgeb.), Oppenheimer Str. 4 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Dr. Klingler KG in Reutlingen, jetzt: Mörfelden, Jagdschloß Mönchbruch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 2. 1976 **Amtsgericht**

1308

2 K 36/75: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 36, Blatt 1389, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Wilzenröther Str. 2, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 62, Hofraum daselbst, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 24, Flurstück 61, Hofraum daselbst, Größe 1,39 Ar,

sollen am 25. 6. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Strieder und Hannelore, geb. Winter, Frickhofen, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 200,— Deutsche Mark (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 3. 1976 **Amtsgericht**

1309

2 K 40/75: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 18, Blatt 658, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 1, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 68, Größe 5,33 Ar,

soll am 9. 7. 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leonhard Kirchberg, Anstreicher, geb. am 17. 2. 1939, Hadamar-Steinbach, Langgasse 68.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 3. 1976 **Amtsgericht**

1310

42 K 66/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdighelm, Band 32, Blatt 1310, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdighelm, Flur Nr. 13, Flurstück 33, Ackerland, Hinter den Tannen, Größe 17,19 Ar,

am 19. 5. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 3. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Jürgen Finger in Neuberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 4. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

1311

42 K 131/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Windecken, Band 70, Blatt 2570, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur Nr. 6, Flurstück 21/3, Hof- und Gebäudefläche, Uferstraße 15b, Größe 6,58 Ar,

am 18. 5. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Horst Meffert und Trude, geb. Stüchl, jetzt in Nidderau, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 467 360,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

1312

42 K 10/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langendiebach, Band 92, Blatt 2891, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Langendiebach,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurst. 90/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstweidweg 12, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurst. 92/3, Hof- u. Gebäudefläche, Pfingstweidweg 12, Größe 3,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurst. 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstweidweg 12, Größe 4,65 Ar,

am 20. 5. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1975 bzw. 11. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Albert Kaufmann,

b) dessen Ehefrau Ingeborg, geb. Drexler, beide in Erlensee — je zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 3. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

1313

2 K 77, 78/75: Das im Grundbuch von Rodenroth, Band 22, Blatt 718, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenroth, Flur 3, Flurstück 189, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 28,25 Ar,

soll am 21. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rentner Hans Trohorsch und Hertha, geb. Miltenberger, Alsbachstr. 24, 6348 Herborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 3. 1976

Amtsgericht

1314

2 K 17/75: Die im Grundbuch von Flörsheim, Band 71, Blatt 3304, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 21, Flurstück 92/3, Hof- und Gebäudefläche, Altmaierstraße, Größe 2,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Flörsheim, Flur Nr. 21, Flurstück 104/3, Hof- und Gebäudefläche, Altmaierstraße, Größe 1,84 Ar,

sollen am 24. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim (Main), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung in den 1/2 Anteil versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Inge Müller, geb. Kitz, in Flörsheim (Main) — zu 1/2 Anteil —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu lfd. Nr. 2 auf 9 000,— DM,

zu lfd. Nr. 3 auf 36 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 23. 2. 1976

Amtsgericht

1315

2 K 11/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bremthal, Band 33, Blatt 1052, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 314/60, Hof- und Gebäudefläche, Valterweg 1, Größe 4,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 315/60, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 8,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 8,77 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,94 Ar.

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 5,72 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 160, Ackerland, Auf der Zell, Größe 10,75 Ar,

sollen am 18. Mai 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Ruth Otto, Valterweg 1, Bremthal/Ts.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für lfd. Nr. 1 auf 35 200,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 30 586,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 66 256,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 71 914,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 40 508,— DM,

für lfd. Nr. 6 auf 46 904,— DM,

für lfd. Nr. 7 auf 5 375,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 2. 1976

Amtsgericht

1316

2 K 9/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 3, Blatt 111 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 9, Flurstück 421, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 9, Größe 10,20 Ar,

soll am 11. Mai 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Euthymios Loucas in Frankfurt (Main),

b) dessen Ehefrau Elke Rosita Loucas, geb. Windolf, in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 189 770 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 30. 1. 1976

Amtsgericht

1317

64 K 81/73: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 60, Blatt 2221, eingetragene Grundstück Best.-Verz.,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 31/11, Lieg.-B. 711, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 258, Größe 5,65 Ar,

soll am 18. Mai 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Kurt Barkhausen in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 2. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

1318

5 K 29/73: Das im Grundbuch von Hungen, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 16, Blatt 985, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hungen, Flur 8, Flurstück 7/3, Hof- und Gebäudefläche, Horlofftalstr. 3, Größe 10,16 Ar,

soll am 29. April 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Aug. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):
2. Maurermeister Robert Jiskra in Hungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 3. 1976

Amtsgericht

1319

7 K 65/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 266, Blatt 9215, eingetragene 94,07/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht an dem Grundstück im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 332/1, Lieg.-B. 4044, Hof- und Gebäudefläche Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar, eingetragen in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem 30. 3. 1973,

— verbunden mit dem Sondereigentum an d. im Aufteilungsplan mit Nr. 615 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —, und zwar hiervon die dem nachstehend bezeichneten Miteigentümer gehörige ideelle Hälfte —,
am Donnerstag, dem 20. 5. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (13. 5. 1975):
Bauunternehmer Paul Wilfried Schüller in Geisenheim/Rh. zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 3. 1976

Amtsgericht

1320

7 K 253/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/M., Band 303, Blatt 8954, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 23, Flurstück 108, Lieg.-B. 384, Hof- und Gebäudefläche, Mathildenstr. 15, Größe 4,32 Ar,

am Montag, 24. 5. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (7. 1. 1976):

- a) Brigitte Gertrud Bill zu 1/4,
- b) Marie Gertrud Bill, geb. Schäfer,
- c) Brigitte Gertrud Bill,

b) und c) in Erbengemeinschaft zu 1/4.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 4. 3. 1976

Amtsgericht

1321

7 K 221/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das

im Grundbuch von Hausen, Band 71, Blatt Nr. 2790, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück 397/62, Lieg.-B. 1109, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 17, Größe 16,32 Ar,

am Montag, 17. 5. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (16. 10. 1975):

Metallwarenfabrikant Heinrich Christoph Heil, Hausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 4. 3. 1976

Amtsgericht

1322

K 15/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Cornberg, Band 9, Blatt 238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cornberg, Fl. 3, Flst. 121, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Haus Nr. 9, Größe 3,66 Ar,

soll am 21. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Baggerführer Dieter Klee,
- bei, dessen Ehefrau Erika Klee, geb. Gutwein,

— beide in Cornberg, je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 8. 3. 1976

Amtsgericht

1323

4 K 12/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Treysa, Band 145, Blatt 4441, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Treysa, Liegenschaftsbuch 1066,

lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 10/21, Hofraum, Hinter dem Totenhof, Größe 1,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 29, Flurstück 11/7, Bauplatz, Hinter dem Totenhof, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 29, Flurstück 11/27, Hof- und Gebäudefläche, Hinter dem Totenhof, Größe 5,81 Ar,

sollen am 24. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ursula Molis, geb. Groß, Komotauer Straße 3, 3578 Schwalmstadt 1 (Treysa).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 136 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 2. 3. 1976

Amtsgericht

1324

3 K 126/75: Das im Grundbuch von Münchholzhausen, Band 45, Blatt 1618, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 3, Flurstück 84, Ackerland, Auf dem kleinen Knemet, Größe 9,38 Ar,

soll am 7. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilhelm Brück und Waltraud, geb. Kraus, Münchholzhausen, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 17. 10. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf 110 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 2. 1976

Amtsgericht

1325

3 K 89/74: Das im Grundbuch von Krodorf-Gleiberg, Band 98, Blatt 3582, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Krodorf-Gleiberg, Flur 8, Flurstück 46/14, Hof- und Gebäudefläche, Am Wingert, Größe 6,88 Ar,

soll am 28. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Erika Haubelt, geb. Koppitz, zu 1/2,
- b) Vera Erika Haubelt, geb. 22. 1. 1965, zu 1/4,

- c) Günter Otto Haubelt, geb. 2. 8. 1949, zu 1/4,

alle in Krodorf-Gleiberg.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 17. 2. 1974 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 191 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 2. 1976

Amtsgericht

1326

3 K 84/75: Das im Grundbuch von Atzbach, Band 56, Blatt 2079, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Atzbach, Flur 18, Flurstück 85/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Klingelgärten, Größe 6,51 Ar,

soll am 28. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mechaniker Walter Krombach, Atzbach.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 9. 12. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf 196 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 2. 1976

Amtsgericht

1327

61 K 148/75 — 61 K 115/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Nordenstadt, Band Nr. 51, Blatt 1280, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nordenstadt,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 84, Straße, Stettiner Straße, Größe 3,25 Ar, Verkehrswert: 27 650 DM,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 85, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 2,39 Ar, Verkehrswert 20 350,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 86, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 13,61 Ar, Verkehrswert 115 700,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 87, Weg, Stettiner Straße, Größe 2,10 Ar, Verkehrswert 17 850 DM,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 88, Bauplatz, Stettiner Straße 29—41, Größe 13,91 Ar, Verkehrswert 118 250 DM,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 89, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 2,39 Ar, Verkehrswert 20 350 DM,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 90, Weg, Stettiner Straße, Größe 2,10 Ar, Verkehrswert 17 850,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 91, Bauplatz, Stettiner Straße 15—27, Größe 13,91 Ar, Verkehrswert 118 250,— DM,

lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 92, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 2,39 Ar, Verkehrswert 20 350,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 93, Weg, Stettiner Straße, Größe 1,97 Ar, Verkehrswert 16 750,— DM,

lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 94, Bauplatz, Stettiner Straße 1—13, Größe 15,27 Ar, Verkehrswert 129 800,— DM,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 95, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 1,79 Ar, Verkehrswert 15 250,— DM,

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 100, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 2,67 Ar, Verkehrswert 22 700,— DM,

lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 106, Weg, Stettiner Straße, Größe 0,85 Ar, Verkehrswert 7250,— DM,

lfd. Nr. 18, Flur 2, Flurstück 107, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 14,14 Ar, Verkehrswert 120 200,— DM,

lfd. Nr. 19, Flur 2, Flurstück 110, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 2,92 Ar, Verkehrswert 24 850,— DM,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 113, Weg, Stettiner Straße, Größe 0,85 Ar, Verkehrswert 7250,— DM,

lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 114, Bauplatz, Stettiner Straße 70—84, Größe 22,40 Ar, Verkehrswert 190 400,— DM,

lfd. Nr. 22, Flur 2, Flurstück 115, Bauplatz, Stettiner Straße 86, Größe 1,41 Ar, Verkehrswert 12 000,— DM,

lfd. Nr. 23, Flur 2, Flurstück 116, Bauplatz, Stettiner Straße 88, Größe 0,71 Ar, Verkehrswert 6050,— DM,

lfd. Nr. 24, Flur 2, Flurstück 117, Straße, Stettiner Straße, Größe 8,55 Ar, Verkehrswert 72 700,— DM,

lfd. Nr. 25, Flur 2, Flurstück 101/1, Spielplatz, Stettiner Straße, Größe 3,47 Ar, Verkehrswert 29 500,— DM,

lfd. Nr. 26, Flur 2, Flurstück 101/2, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 19,41 Ar, Verkehrswert 165 000,— DM,

lfd. Nr. 27, Flur 2, Flurstück 101/3, Weg, Stettiner Straße, Größe 2,09 Ar, Verkehrswert 17 800,— DM,

lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 97/1, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 2,67 Ar, Verkehrswert 22 700,— DM,

lfd. Nr. 29, Flur 2, Flurstück 104/1, Bauplatz, Stettiner Straße, Größe 1,83 Ar, Verkehrswert 15 600,— DM,

lfd. Nr. 30, Flur 2, Flurstück 105/1, Bauplatz, Stettiner Straße 30—42, Größe 13,79 Ar, Verkehrswert 117 250 DM,

lfd. Nr. 31, Flur 2, Flurstück 111/1, Weg, Stettiner Straße, Größe 3,70 Ar, Verkehrswert 31 450,— DM,

lfd. Nr. 32, Flur 2, Flurstück 112/1, Bauplatz, Stettiner Straße 58—58, Größe 17,05 Ar, Verkehrswert 144 950,— DM,

lfd. Nr. 33, Flur 2, Flurstück 101/6, Weg, Stettiner Straße, Größe 2,19 Ar, Verkehrswert: 18 650,— DM,

lfd. Nr. 34, Flur 2, Flurstück 101/7, Bauplatz, Stettiner Straße 16—28, Größe 17,51 Ar, Verkehrswert 148 850,— DM,

zusammen 1 813 550,— DM, sollen am 22. Juni 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243,

I. durch Zwangsvollstreckung in dem Verfahren 61 K 148/75, und, falls dieser Termin entfällt bzw. erfolglos ist,

II. auf Antrag des Konkursverwalters gem. § 172 ZVG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zu I. am 22. Oktober 1975, zu II. am 20. August 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke): Firma Hessenboden Wohnungsbaugesellschaft mbH in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 3. 1976 Amtsgericht

1328

61 K 139/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 6572, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 102, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 53, Größe 9,26 Ar,

soll am 15. Juni 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Josef Adam Chipler zu 1/4,

Hersz Jammer zu 1/4,

Jakob Kormann zu 1/4,

Gerda Kormann zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 990 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 3. 1976 Amtsgericht

1329

61 K 146/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schierstein, Blatt 4588, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Schierstein, Flur 9, Flurstück 254, Ackerland, Thal 1. Gewinn (bebauet mit Holzhaus), Größe 23,40 Ar,

soll am 25. Mai 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer: Anton Böckmann.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 3. 1976 Amtsgericht

1330

1 K 12/75: Das im Grundbuch von Witzhausen, Band 118, Blatt 2718, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzhausen, Flur 30, Flurstück 136/1, Grünland, Die Warteberge, Größe 30,87 Ar,

soll am 17. Mai 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerhard Theis, Mainzer Straße 15, Boppard.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1852 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 16. 3. 1976 Amtsgericht



1331

Andere Behörden und Körperschaften

Übertragung von weiteren Sozialhilfesaufgaben auf die Stadt Lorsch

Gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 28. 5. 1962 i. d. F. vom 16. 9. 1970 (GVBl. I S. 573) hat der Kreisausschuß des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung am 8. 3. 1976 wie folgt beschlossen:

1. Auf Antrag wird die Stadt Lorsch zu den bereits mit Beschlüssen vom

1.1 10. 9. 1962 — Drucksache Nr. V/846 Ka —

1.2 23. 8. 1965 — Drucksache Nr. VI/438 KA —

1.3 3. 11. 1969 — Drucksache Nr. VII/554 Ka —

1.4 13. 9. 1974 — Drucksache Nr. VIII/1581 KA —

zur Durchführung übertragenen Sozialhilfesaufgaben zu weiteren dem Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben herangezogen.

2. Die Heranziehung erstreckt sich auf die

2.1 Sonstigen Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 2 BSHG

2.2 Hilfe zur Pflege nach §§ 68/69 BSHG außerhalb von Einrichtungen einschl. der Übernahme der Telefonanschluß- und Grundgebühren

2.3 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach §§ 70 und 71 BSHG

3. Das Sozialamt des Kreises kann für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen.

4. Die Heranziehung tritt am 1. 7. 1976 in Kraft.

6148 Heppenheim, 9. 3. 1976

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß
Lommel
Landrat

1332

Widmung einer Neubaustrecke zur Teilstrecke der Kreisstraße 630 in der Gemarkung Geisenheim, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 630 in der Gemarkung der Stadt Geisenheim im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neu gebaute Strecke

von Kilometer 0,000 neu (an der Gemeindestraße „Lindenallee“) bis Kilometer 1,570 neu (bei Kilometer 1,713 der K 630 alt) = 1,570 Kilometer

wird mit Wirkung vom 1. März 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 630.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Rheingau in Rudesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6220 Rudesheim (Rhein), 8. 3. 1976

**Der Kreisausschuß des
Landkreises Rheingau**

1333

Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinde Biblis zur Durchführung von Sozialhilfesaufgaben (Teildelegation)

Gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 28. 5. 1962 in der Fassung vom 15. 9. 1970 (GVBl. I S. 573) hat der Kreisausschuß des Kreises Bergstraße in seiner Sitzung am 8. 3. 1976 wie folgt beschlossen:

1. Auf Antrag wird die kreisangehörige Gemeinde Biblis zur teilweisen Durchführung der dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben herangezogen.
2. Die Heranziehung erstreckt sich auf die
 - 2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 bis 26 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in und außerhalb von Anstalten;
 - 2.2 Gewährung von einmaligen Beihilfen bis zu 1000,— DM im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt;
 - 2.3 Vorbeugende Gesundheitshilfe gemäß § 36 BSHG; ausgenommen Erholungs- und Heilkuren für Kinder und Ju-

**Finanzierungen
aller Art**

SOFORTKREDIT - BARKREDIT
PRIVATKREDITE zu bestehenden Darlehen

bis zu **40 000.— DM** ohne Ehepartner,
ohne Bürgen.

Finanzierungen aller Art — Gesamtumschuldungen — Baufinanzierungen und nachrangige Grundschuldcredite — Spezialkredite für Beamte, Zeitsoldaten, Angest. im öffentl. Dienst, Hausbesitzer — Versicherungsdarlehen. Keine Vorkosten

KOMMUNALDARLEHEN

Kapitalvermittlung — Effektiver Jahreszins b. Grundschuldabsicherung ab 8%

Finanz u. Wirtschaftsbüro Sima
63 Gießen, Hein-Heckroth-Str. 17 (Am Steinsgarten)
Tel. 0641/37659 Mo. bis Fr. 9.00 — 18.00 Uhr

gendliche, soweit diese von unserem Jugendamt durchgeführt werden. Ausgenommen bleibt auch die Alten-erholungshilfe nach § 75 BSHG;

- 2.4 Krankenhilfe gemäß § 37 BSHG (ambulante und stationäre Hilfe, Verband- und Heilmittel, kleinere Hilfsmittel unter dem Betrag von 200,— DM, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Diätkostzulagen);
- 2.5 Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gemäß § 38 BSHG;
- 2.6 Gewährung von Essenszuschüssen bei Einrichtung eines fahrbaren Mittagstisches (Essen auf Rädern) gemäß den Richtlinien des Kreisausschusses vom 25. 10. 1972;
- 2.7 Vorarbeiten für die Einleitung von Kostenersatzungsverhandlungen mit anderen Sozialhilfeträgern (§§ 103, 107 und 108 BSHG).
3. Für die Hilfen unter Ziff. 2. an Zugewanderte aus der Deutschen Demokratischen Republik ist das Kreissozialamt zuständig. Anträge sind nach dorthin weiterzuleiten.
4. Das Sozialamt des Kreises kann für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen.
5. Die Zuständigkeit des Kreises für Maßnahmen der Kriegso-pferfürsorge bleibt hiervon unberührt.
6. Die Heranziehung tritt ab 1. 7. 1976 in Kraft.

6148 Heppenheim, 10. 3. 1976

**Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß
L o m m e l
Landrat**

1334

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf der Landesstraße 3158 in den Ortsteilen Nausis-Kleinropperhausen, km 3,050—4,750, und L 3294 Machtlos-Iba, km 5,000—6,300, Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- | | |
|-----------|--|
| 14 000 qm | splittreichen AFB 0/8, 75 kg/qm, |
| 600 t | Binder ausgleich, |
| 350 cbm | Steinmaterial für Bankette
und Nebenarbeiten. |

Bauzeit: 32 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 7. April 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 87 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. April 1976 um 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 210. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 21. Mai 1976.

6430 Bad Hersfeld, 15. 3. 1976

Hessisches Straßenbauamt

**Vielen hat das Glück geantwortet.
Dazu gehört die genaue Adresse
auf dem Spielschein.**



Spielen Sie mit — gewinnen Sie mit
HESSEN TOTO LOTTO Renn Quintett

1335

Eschwege: Die Bauleistungen für Fahrbahnverbreiterung der Kreisstraße Nr. 4 zwischen Guxhagen und Felsberg, OT Wolfershausen, von Str.-km 1,520 bis 2,300, Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

400 cbm	Mutterboden abtragen,
3000 cbm	Erdbewegung,
600 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (22 cm dick),
240 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick),
1300 t	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm i. M. (10 cm dick),
500 t	Asphaltbinderschicht 0/16 mm i. M. (4 cm dick),
4800 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Max-Woelm-Straße 3, Esch-

wege (Böddickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 1. April 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609, oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausschreibung K 4 Guxhagen—Felsberg/Wolfershausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 27. April 1976 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 18. 3. 1976

Hessisches Straßenbauamt

1337

Beim

Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen

ist die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

frühestens zum 1. Juni 1976 zu besetzen.

Die Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe W 11 (B 6) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 253).

Die Wahlzeit für die Erstwahl beträgt 6 Jahre.

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat rd. 131 500 Einwohner und ist ein gemischtwirtschaftlicher Kreis mit großen Industrie- und Wirtschaftsunternehmen.

Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Die Bewerber sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder gleichwertige Ausbildung oder langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung haben.

Bewerbungen sind bis zum 8. 5. 1976 (Datum des Poststempels) mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild neuesten Datums, lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen (einschließlich Zeugnissen) und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Wahl des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten“ in verschlossenem Umschlag mit Angabe des Absenders zu richten an den

Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

Herrn Edwin Zerbe

Friedloser Straße 12 — Landratsamt (Zimmer 118)

6430 Bad Hersfeld.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6430 Bad Hersfeld, 12. 3. 1976

Friedloser Straße 12 (Kreishaus)

gez. Knierim

Stellv. Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten Format 120 x 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% Mwst.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 95 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 185 618. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.